



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 24.7.2024
SWD(2024) 820 final

ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

**Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024
Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich**

Begleitunterlage zu

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN
RAT, DEN WIRTSCHAFTS - UND SOZIALAUSSCHUSS UND DES AUSSCHUSS
DER REGIONEN**

Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024

{COM(2024) 800 final} - {SWD(2024) 801 final} - {SWD(2024) 802 final} -
{SWD(2024) 803 final} - {SWD(2024) 804 final} - {SWD(2024) 805 final} -
{SWD(2024) 806 final} - {SWD(2024) 807 final} - {SWD(2024) 808 final} -
{SWD(2024) 809 final} - {SWD(2024) 810 final} - {SWD(2024) 811 final} -
{SWD(2024) 812 final} - {SWD(2024) 813 final} - {SWD(2024) 814 final} -
{SWD(2024) 815 final} - {SWD(2024) 816 final} - {SWD(2024) 817 final} -
{SWD(2024) 818 final} - {SWD(2024) 819 final} - {SWD(2024) 821 final} -
{SWD(2024) 822 final} - {SWD(2024) 823 final} - {SWD(2024) 824 final} -
{SWD(2024) 825 final} - {SWD(2024) 826 final} - {SWD(2024) 827 final} -
{SWD(2024) 828 final} - {SWD(2024) 829 final} - {SWD(2024) 830 final} -
{SWD(2024) 831 final}

ZUSAMMENFASSUNG

Die Justiz in Österreich wird weiterhin als sehr unabhängig wahrgenommen und das Justizsystem funktioniert effizient. Während die jüngsten Reformen der Ernennungsverfahren für den Präsidenten bzw. die Präsidentin des Obersten Gerichtshofs und der Richteramtsanwärter:innen umgesetzt werden, wurde nichts unternommen, um die Beteiligung der Justiz an der Ernennung der Präsident:innen bzw. Vizepräsident:innen der Verwaltungsgerichte sicherzustellen. Die in diesem Bereich nach wie vor bestehenden Bedenken werden durch die erhebliche Verzögerung bei der Ernennung des Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts noch unterstrichen. Bei der geplanten Reform der Staatsanwaltschaft gab es keine Fortschritte, da keine politische Einigung über die Umsetzung der Vorschläge der Expertengruppe erzielt werden konnte. Ein unabhängiger Ausschuss, der zur Untersuchung von Vorwürfen der versuchten politischen Einflussnahme auf die Justiz eingesetzt wurde, legte seinen Abschlussbericht vor. Darin wurde festgestellt, dass konkrete Versuche unternommen worden waren, auf Ermittlungen Einfluss zu nehmen. Die am stärksten von den Berichtspflichten betroffenen Staatsanwaltschaften werden nicht entlastet, und die Befugnis der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Justiz, Staatsanwält:innen auf bestimmte Verfahren bezogene Weisungen zu erteilen, wird in der Praxis weiterhin ausgeübt. Der Grad der Digitalisierung der Justiz ist auf einem hohen Niveau und schreitet weiter voran. Zudem wurden zusätzliche Mittel für das Justizsystem bereitgestellt. Im Bereich Zugang zur Justiz bestehen gewisse Herausforderungen im Zusammenhang mit hohen Gerichtsgebühren und dem Zugang zur Rechtsberatung in Verwaltungssachen, wobei einige Schritte unternommen werden, um Letzteres anzugehen.

Eine neue Nationale Anti-Korruptionsstrategie und der Aktionsplan 2023-2025 wurden angenommen. Das Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch im Bereich der Korruptionsbekämpfung geändert wird, ist in Kraft getreten und sieht insbesondere eine Erweiterung der Strafbarkeit in Korruptionsfällen vor. Ermittlungen im Zusammenhang mit Korruptionsfällen auf hoher Ebene werden fortgesetzt, wobei der Staatsanwaltschaft bei bestimmten Fällen besondere Aufmerksamkeit zukommt. Zwei parlamentarische Untersuchungsausschüsse haben Korruptionsvorwürfe in Bezug auf politische Parteien geprüft. Pläne zur Einführung von Vorschriften zu Vermögens- und Interessenerklärungen für Parlamentsmitglieder liegen nicht vor, das Bundeskanzleramt hat jedoch mit der Arbeit an einem System für Vermögenserklärungen und einem Verhaltenskodex für Regierungsmitglieder begonnen. Der Rahmen für Lobbyarbeit ist nach wie vor begrenzt, und es wurden keine Schritte unternommen, um ihn zu stärken. Die Ressourcen des Rechnungshofs wurden aufgestockt, damit er seine gestärkte Rolle als unabhängiger externer Prüfer wahrnehmen kann. Es wurden einige Schritte unternommen, um Vorschriften über den Drehtüreffekt für Regierungsmitglieder einzuführen.

Die Medienregulierungsstelle arbeitet weiterhin unabhängig, und die Mittel für den Österreichischen Presserat wurden aufgestockt. Während das neue Qualitäts-Journalismus-Förderungs-Gesetz für Print- und Online-Medien verabschiedet und die ersten Mittel bereits ausgezahlt wurden, sorgt die Einrichtung einer staatseigenen Journalismusschule für anhaltende Kritik. Die Auswirkungen des neuen Gesetzes über die Transparenz bei der Vergabe von staatlichen Werbeaufträgen müssen sich erst noch zeigen, insbesondere im Hinblick auf die gerechte Verteilung der Mittel. In einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs wurden die Vorschriften über die Leitungsorgane der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt für verfassungswidrig erklärt. Österreich hat im Februar 2024

ein Informationsfreiheitsgesetz über den Zugang zu amtlichen Dokumenten verabschiedet. Es bestehen nach wie vor Herausforderungen in Bezug auf die Sicherheit von Journalist:innen sowohl online als auch offline; die Regierung plant bessere Schulungen und eine stärkere Sensibilisierung.

Die Bemühungen zur Förderung partizipativer politischer Entscheidungsprozesse werden fortgesetzt. Die Volksanwaltschaft arbeitet weiterhin unabhängig und hat ihren Dialog mit der Zivilgesellschaft ausgeweitet. Bei der Besetzung hochrangiger Positionen in unabhängigen Behörden kommt es nach wie vor zu erheblichen Verzögerungen. Die Zivilgesellschaft verfügt über einen größeren Handlungsspielraum als zuvor, insbesondere aufgrund einer Reform des Steuerrahmens für gemeinnützige Organisationen.

EMPFEHLUNGEN

Insgesamt ist festzustellen, dass Österreich bei der Umsetzung der Empfehlungen des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit 2023

- keine Fortschritte dabei erzielt hat, der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die Justiz an der Ernennung der Präsident:innen von Verwaltungsgerichten zu beteiligen, und dabei europäische Standards für die Ernennung von Richter:innen und die Auswahl von Gerichtspräsident:innen zu berücksichtigen;
- keine weiteren Fortschritte dabei erzielt hat, die Reform zur Schaffung einer unabhängigen Bundesstaatsanwaltschaft unter Berücksichtigung europäischer Standards zur Unabhängigkeit und Eigenständigkeit der Staatsanwaltschaft voranzubringen, auch um die unabhängige Arbeit der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) sicherzustellen;
- keine Fortschritte bei der Einführung wirksamer Vorschriften zu Vermögens- und Interessenerklärungen von Abgeordneten, einschließlich wirksamer Überwachungs- und Sanktionsmechanismen, erzielt hat;
- keine Fortschritte bei der Verabschiedung von Rechtsvorschriften zur Stärkung des Rahmens für Lobbytätigkeiten, u. a. zu seinem Umfang, der Aufsicht und seiner Durchsetzung, erzielt hat;
- einige weitere Fortschritte auf dem Weg zur Reformierung des Rahmens für die Zuweisung staatlicher Werbung durch Behörden aller Ebenen, insbesondere um die Fairness und Transparenz bei der Verteilung zu erhöhen, erzielt hat;
- die Empfehlung, die Reform im Bereich des Zugangs zu amtlichen Informationen unter Berücksichtigung europäischer Standards für den Zugang zu amtlichen Dokumenten voranzubringen, vollständig umgesetzt hat.

Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung anderer Entwicklungen im Bezugszeitraum wird Österreich empfohlen,

- der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die Justiz an der Ernennung der Präsident:innen von Verwaltungsgerichten zu beteiligen, und dabei europäische Standards für die Ernennung von Richter:innen und die Auswahl von Gerichtspräsident:innen zu berücksichtigen;
- die Reform zur Schaffung einer unabhängigen Bundesstaatsanwaltschaft unter Berücksichtigung europäischer Standards zur Unabhängigkeit und Eigenständigkeit der Staatsanwaltschaft voranzubringen, auch um die unabhängige Arbeit der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) sicherzustellen;
- wirksame Vorschriften zu Vermögens- und Interessenerklärungen von Abgeordneten einzuführen, einschließlich wirksamer Überwachungs- und Sanktionsmechanismen;
- einen Legislativvorschlag zur Stärkung des Rahmens für Lobbytätigkeiten, einschließlich eines Transparenzregisters, zu verabschieden;
- Maßnahmen zu ergreifen, um eine ordnungsgemäße Umsetzung und Durchsetzung hinsichtlich der fairen Verteilung staatlicher Werbung zu gewährleisten.

I. JUSTIZSYSTEM

Das österreichische Justizsystem ist in zwei voneinander getrennten Gerichtszweigen organisiert. Die ordentliche Gerichtsbarkeit besteht aus 113 Bezirksgerichten, 20 Landesgerichten, vier Oberlandesgerichten und dem Obersten Gerichtshof. In Österreich besteht auch eine eigenständige Verwaltungsgerichtsbarkeit mit elf erstinstanzlichen Verwaltungsgerichten (neun Verwaltungsgerichten der Länder, einem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesfinanzgericht) und dem Verwaltungsgerichtshof.¹ Der Verfassungsgerichtshof prüft die Verfassungsmäßigkeit der Bundes- und Landesgesetze und die Gesetzmäßigkeit von Verordnungen.² Die Ernennung von Richter:innen erfolgt durch die Exekutive auf der Grundlage unverbindlicher Besetzungsvorschläge der Personalsenate, die aus Richter:innen³ beziehungsweise aus von der Vollversammlung eines Gerichts gewählten Mitgliedern zusammengesetzt sind; diese erstellen eine Reihung von drei Bewerber:innen für jede Planstelle⁴. Die Staatsanwaltschaft ist eine Justizbehörde, die in einer hierarchischen Struktur unter der Aufsicht des Bundesministers bzw. der Bundesministerin für Justiz eingerichtet wurde, der bzw. die sowohl allgemeine als auch auf bestimmte Verfahren bezogene Weisungen erteilen kann.⁵ Österreich beteiligt sich an der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTA). Die Rechtsanwält:innen sind bei einer der neun örtlichen Rechtsanwaltskammern eingetragen, bei denen es sich um Körperschaften des öffentlichen Rechts und autonome Selbstverwaltungskörper handelt, deren Dachorganisation der Österreichische Rechtsanwaltskammertag ist.⁶

Unabhängigkeit

Die Justiz in Österreich wird sowohl in der breiten Öffentlichkeit als auch bei den Unternehmen weiterhin als sehr unabhängig wahrgenommen. Insgesamt bewerteten 82 % der Gesamtbevölkerung und 77 % der Unternehmen im Jahr 2024 die Unabhängigkeit der Gerichte sowie der Richter:innen als „eher gut“ oder „sehr gut“.⁷ Die Wahrnehmung der

¹ Bei einigen Bezirks- und Landesgerichten handelt es sich um Fachgerichte. Diese Struktur entspricht nicht unbedingt den Rechtsmittelinstanzen. Siehe CEPEJ (2024), Studie zur Funktionsweise der Justizsysteme in den EU-Mitgliedstaaten.

² Zu den Aufgaben des Verfassungsgerichtshofes siehe Artikel 137 bis 148 Bundes-Verfassungsgesetz.

³ Die Personalsenate sind bei den Landesgerichten, den Oberlandesgerichten, beim Obersten Gerichtshof und bei den Verwaltungsgerichten eingerichtet, und die Personalsenate der Landesgerichte sind auch für Besetzungsvorschläge an den Bezirksgerichten zuständig. Personalsenate bestehen aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin des Gerichts sowie aus drei bis fünf weiteren, von ihren Amtskolleg:innen gewählten Mitgliedern. Artikel 87 Absatz 2 bis 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) sowie §§ 25 bis 49 des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes.

⁴ Vor der Ernennung zum Richter bzw. zur Richterin an einem ordentlichen Gericht müssen Kandidat:innen sich erst für eine Stelle als Richteramtsanwärter:in bewerben und eine für gewöhnlich vierjährige Ausbildung abschließen. Richteramtsanwärter:innen werden auf der Grundlage eines Vorschlags der Außensenate der Oberlandesgerichte von der Exekutive ernannt. Nach Abschluss der Ausbildung können sie sich im Einklang mit dem zuvor beschriebenen Verfahren für eine Planstelle bewerben. §§ 1 bis 24 des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes. Ernennungsentscheidungen werden nicht gerichtlich überprüft.

⁵ §§ 8, 8a und 29 bis 31 des Staatsanwaltschaftsgesetzes.

⁶ Abschnitte III und V der Rechtsanwaltsordnung.

⁷ EU-Justizbarometer 2024, Schaubilder 51 und 53, und EU-Justizbarometer 2022, Schaubilder 50 und 52. Die Wahrnehmung der Unabhängigkeit der Justiz wird wie folgt kategorisiert: sehr gering (weniger als 30 % der Befragten nehmen die Unabhängigkeit der Justiz als eher gut oder sehr gut wahr); gering (zwischen 30 und 39 %), mittelmäßig (zwischen 40 und 59 %), hoch (zwischen 60 und 75 %), sehr hoch (über 75 %).

Unabhängigkeit der Justiz in der breiten Öffentlichkeit ist im Vergleich zu 2023 (83 %) sowie 2020 (86 %) leicht zurückgegangen. Die Wahrnehmung der Unabhängigkeit der Justiz durch die Unternehmen ist im Vergleich zu 2023 (80 %) zurückgegangen, bleibt jedoch über dem Wert von 2020 (73 %).⁸

In Bezug auf die Notwendigkeit einer Beteiligung der Justiz an der Ernennung der Präsident:innen bzw. Vizepräsident:innen der Verwaltungsgerichte wurden keine Fortschritte erzielt; die in diesem Bereich nach wie vor bestehenden Bedenken werden durch die erhebliche Verzögerung bei der Ernennung des Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts noch unterstrichen. Im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023 wurde Österreich empfohlen, „der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die Justiz an der Ernennung der Präsident:innen von Verwaltungsgerichten zu beteiligen, und dabei europäische Standards für die Ernennung von Richter:innen und die Auswahl von Gerichtspräsident:innen zu berücksichtigen“.⁹ Trotz der Empfehlungen in Bezug auf eine systematische Beteiligung der Justiz, die sich auch mit den Empfehlungen der GRECO¹⁰ und von Interessenträgern¹¹ decken, wurde eine Reform des Systems bisher nicht angegangen¹². Die Präsident:innenkonferenz der Verwaltungsgerichte, ein informelles Gremium, in dem die Präsident:innen der elf erstinstanzlichen Verwaltungsgerichte zusammenkommen, hat im Hinblick auf eine Prüfung der Anforderungen nach Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und nach Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union mit Überlegungen zu diesem Thema begonnen, es wurden allerdings bisher keine konkreten Einzelheiten öffentlich¹³. Nach nationalem Recht ist für die Ernennung zum Präsidenten oder zur Präsidentin bzw. zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten keine vorherige Berufserfahrung als Verwaltungsrichter:in erforderlich. Daraus folgt, dass jemand durch seine oder ihre Ernennung zum Präsidenten bzw. zur Präsidentin des Gerichts auch erstmalig zum Richter bzw. zur Richterin ernannt werden kann, obwohl dafür ein anderes Verfahren gilt¹⁴. Angesichts der Befugnisse und Pflichten der Präsident:innen bzw. Vizepräsident:innen¹⁵, die – insbesondere im Fall der

⁸ 70 % der Unternehmen in Österreich sind entweder eher oder sehr sicher, dass ihre Investitionen durch die Gesetze und Gerichte des Mitgliedstaats geschützt werden. Nur 14 % der befragten Unternehmen sehen die Qualität, die Effizienz oder die Unabhängigkeit der Justiz als Hauptgründe für Bedenken in Bezug auf den Investitionsschutz im Land. EU-Justizbarometer 2024, Schaubilder 55 und 56.

⁹ Im Jahr 2023 kam die Kommission zu dem Schluss, dass in Bezug auf diesen Aspekt der Empfehlung, die im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022 ausgesprochen wurde, keine Fortschritte erzielt wurden (Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 2.)

¹⁰ GRECO, Vierte Evaluierungsrunde – zweiter Compliance-Bericht, Empfehlung xi.

¹¹ Beitrag der Vereinigung der Europäischen Verwaltungsrichter zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024 (Österreich), S. 11 ff.; siehe auch Österreichische Verwaltungsrichter:innen-Vereinigung, Ernennungsverfahren der Präsident:innen/Vizepräsident:innen der Landesverwaltungsgerichte im Abgleich mit den europäischen Standards.

¹² Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, S. 3.

¹³ Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, S. 3; Schriftlicher Beitrag der Verwaltungsgerichte der Länder im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich.

¹⁴ Gemäß Artikel 134 des österreichischen Bundes-Verfassungsgesetzes müssen für die Ernennung von sonstigen Mitgliedern der Verwaltungsgerichte Dreivorschläge der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtes oder eines aus seiner Mitte zu wählenden Ausschusses eingeholt werden (die Bestimmung nimmt Präsident:innen bzw. Vizepräsident:innen jedoch ausdrücklich aus).

¹⁵ In einigen Bundesländern unterliegen die Präsident:innen auch Weisungen der Exekutive in Bezug auf bestimmte Angelegenheiten der Justizverwaltung. CCJE (Beirat Europäischer Richter), CCJE-BU(2019)3

Vizepräsident:innen – auch Rechtssachen entscheiden¹⁶, bestehen auch Bedenken in Bezug auf die Einhaltung europäischer Standards¹⁷. Entscheidet die Exekutive über die Ernennung von Richter:innen, sollte nach den Empfehlungen des Europarats eine unabhängige zuständige Behörde, die zu einem wesentlichen Teil aus Vertreter:innen des Justizwesens besteht, zur Abgabe von Empfehlungen oder Stellungnahmen berechtigt sein, die für die Exekutive in der Praxis ausschlaggebend sind.¹⁸ Eine spezielle gerichtliche Überprüfbarkeit der Ernennungsverfahren besteht nicht, und die aufgrund eines mutmaßlichen Verstoßes gegen das allgemeine Gleichbehandlungsgebot vor Gericht eingebrachte Beschwerde gegen die kürzlich erfolgte Ernennung des Präsidenten des Landesverwaltungsgerichts Tirol blieb erfolglos¹⁹. Die erhebliche Verzögerung bei der Ernennung eines neuen Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts machte die Probleme im derzeitigen System abermals deutlich – die Ernennung wurde erst im Januar 2024 nach etwa 14 Monaten abgeschlossen, obwohl die beteiligte Besetzungskommission²⁰ bereits 2022 eine Liste mit drei Bewerber:innen vorgeschlagen hatte. Interessenträger aus der Justiz und der Zivilgesellschaft kritisierten diese Verzögerung²¹, und zwar nicht nur wegen ihrer möglichen Auswirkungen auf die Arbeitsweise des einzigen erstinstanzlichen Gerichts in Angelegenheiten der Bundesverwaltung, sondern auch, weil die Gefahr einer parteipolitisch motivierten Entscheidung dadurch verschärft wird²². Angesichts anhaltender Bedenken und des Fehlens von Maßnahmen wurden bei der Umsetzung der Empfehlung aus den letzten Jahren keine Fortschritte erzielt.

Die jüngsten Reformen der Ernennungsverfahren für den Präsidenten bzw. die Präsidentin sowie die Vizepräsident:innen des Obersten Gerichtshofs und die Richteramtsanwärter:innen werden umgesetzt, was von den Interessenträgern begrüßt wird. Seit der mit der Reform im Dezember 2022 eingeführten Beteiligung der Justiz am

vom 29. März 2019. Beitrag der Vereinigung der Europäischen Verwaltungsrichter zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024 (Österreich), S. 13.

¹⁶ Weitere Ausführungen dazu in den Berichten über die Rechtsstaatlichkeit 2023, 2022, 2021 und 2020 sowie im Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 4 f. (für 2023), S. 4 f. (für 2022), S. 4 f. (für 2021) und S. 2 f. (für 2020).

¹⁷ CCJE (2016), Stellungnahme Nr. 19 zur Rolle der Gerichtspräsidenten, Absatz 38, und Empfehlung CM/Rec(2010)12 des Ministerkomitees des Europarats an die Mitgliedstaaten zur Unabhängigkeit, Effizienz und Verantwortung von Richterinnen und Richtern, Rn. 47.

¹⁸ Empfehlung CM/Rec(2010)12 des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten zur Unabhängigkeit, Effizienz und Verantwortung von Richterinnen und Richtern, Rn. 47.

¹⁹ Das mit dem Fall befasste Landesverwaltungsgericht Tirol stellte keine Verletzung des Gleichbehandlungsgebots im Ernennungsverfahren fest; ORF (29. März 2024), LVwG: Umstrittene Chef-Bestellung bestätigt.

²⁰ Der Kommission gehörten zwei Vertreter des für den öffentlichen Dienst zuständigen Bundesministeriums, zwei Vertreter der Wissenschaft sowie die Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs, des Verwaltungsgerichtshofs und des Obersten Gerichtshofs oder eine von diesen jeweils beauftragte Person an.

²¹ Beiträge des CCBE (S. 13 f.), der Vereinigung der Europäischen Verwaltungsrichter (S. 11 ff.) und der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter (S. 10) zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024 (Österreich); Franet (2024), Länderrecherche – Rechtsumfeld und Handlungsspielraum zivilgesellschaftlicher Organisationen bei der Unterstützung der Grundrechte – Österreich, S. 18; siehe auch die Erklärung der Präsident:innen der vier Oberlandesgerichte (13. Juli 2023), u. a. als Reaktion auf den Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, in der eine rasche Nachbesetzung gefordert wird.

²² Gemeinsame Erklärung von Amnesty International Österreich, epicenter.works, Ökobüro und asylkoordination österreich zur Postenbesetzung am Bundesverwaltungsgericht.

Ernennungsverfahren²³ wurden ein neuer Präsident und ein Vizepräsident des Obersten Gerichtshofs ernannt, die im Januar 2024 ihren Dienst antraten²⁴. Die Interessenträger, einschließlich des Obersten Gerichtshofs selbst, bewerteten die Umsetzung des neuen Verfahrens positiv.²⁵ In ähnlicher Weise wurde die Umsetzung der im Dezember 2022 beschlossenen Reform zur Stärkung der formellen Beteiligung der Justiz an der Ernennung von Richteramtswürter:innen²⁶ positiv bewertet²⁷. Eine Evaluierung des neuen Verfahrens wird durchgeführt, sobald weitere Erfahrungswerte vorliegen.²⁸ Die Staatsanwält:innen setzen sich für eine ähnliche Reform ein, mit der sichergestellt werden soll, dass Besetzungsvorschläge für Staatsanwält:innen von einer Personalkommission gemacht werden, die mehrheitlich aus Vertretern der Justiz besteht²⁹, wodurch sich die Wahrnehmung der Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft weiter verbessern könnte³⁰.

Bei der Reform der Staatsanwaltschaft gab es keine weiteren Fortschritte, da keine politische Einigung über die Umsetzung der Vorschläge einer Expertengruppe aus dem Jahr 2022 erzielt wurde. Im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023 wurde Österreich empfohlen, „die Reform zur Schaffung einer unabhängigen Bundesstaatsanwaltschaft unter Berücksichtigung europäischer Standards zur Unabhängigkeit und Eigenständigkeit der Staatsanwaltschaft voranzubringen, auch um die unabhängige Arbeit der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft sicherzustellen“.³¹ Wie bereits im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023 festgestellt, schlug eine hochrangige Expertengruppe zwar im September 2022 ein Modell für eine solche Reform vor; da bisher innerhalb der Regierungskoalition keine politische Einigung erzielt wurde³², bleibt die Lage aber unverändert³³. Offene Fragen zwischen den Koalitionspartnern betreffen insbesondere die Art des Gremiums (entweder aus drei Generalanwält:innen bestehende Senate oder ein einziger

²³ Damit wurde der im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022 ausgesprochenen Empfehlung nachgekommen, die Justiz an der Ernennung des Präsidenten und Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofs zu beteiligen – nach Auffassung der Kommission wurde die Empfehlung in diesem Bereich im Jahr 2023 vollständig umgesetzt; Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 2 ff.

²⁴ Oberster Gerichtshof (2. Januar 2024), Neuer Präsident und neuer Vizepräsident.

²⁵ Schriftlicher Beitrag des Obersten Gerichtshofs im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich; im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich von der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter erhaltene Informationen.

²⁶ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 5 f.

²⁷ Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich von der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter erhaltene Informationen.

²⁸ Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich vom Bundesministerium für Justiz und der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter erhaltene Informationen.

²⁹ Die Personalkommission, die Ernennungsvorschläge unterbreitet, besteht aus zwei Staatsanwält:innen und zwei Vertreter:innen des Bundesministeriums für Justiz § 182 des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes.

³⁰ Beitrag der Vereinigung österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, S. 8; im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich von der Vereinigung österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erhaltene Informationen.

³¹ Im Jahr 2023 kam die Kommission zu dem Schluss, dass hinsichtlich dieser Empfehlung, die im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022 ausgesprochen worden war, „keine weiteren Fortschritte“ zu verzeichnen waren (Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 2).

³² Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 6 f.

³³ Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, S. 3.

Generalstaatsanwalt bzw. eine einzige Generalstaatsanwältin), das innerhalb der Staatsanwaltschaft befugt sein sollte, Staatsanwält:innen Weisungen in Einzelstrafsachen zu erteilen, und die parlamentarische Kontrolle über die Generalstaatsanwaltschaft³⁴. Nach den Empfehlungen des Europarats sollte die regelmäßige Berichterstattung der Staatsanwaltschaft keine Verpflichtung beinhalten, dem Parlament über die Einzelheiten von bestimmten Verfahren Bericht zu erstatten³⁵. Die Interessenträger betonten stets, wie wichtig eine Reform wäre, mit der die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft erheblich gestärkt würde.³⁶ Angesichts der Notwendigkeit einer Zweidrittelmehrheit im Parlament für die erforderliche Verfassungsänderung wird es als unwahrscheinlich angesehen, dass eine solche Reform unter der derzeitigen Regierung vorangebracht wird.³⁷ Daher wurden bezüglich der in den Vorjahren ausgesprochenen Empfehlungen keine weiteren Fortschritte erzielt.

Ein unabhängiger Ausschuss, der vom Bundesministerium für Justiz zur Untersuchung von Vorwürfen der versuchten politischen Einflussnahme auf die Justiz eingesetzt worden war, legte im Juli 2024 seinen Abschlussbericht vor. Darin wurde festgestellt, dass konkrete Versuche unternommen worden waren, auf Ermittlungen Einfluss zu nehmen. Im Dezember 2023 setzte das Justizministerium eine unabhängigen interdisziplinäre Untersuchungskommission ein, die Verdachtsmomente einer versuchten politischen Einflussnahme auf die Justiz untersucht, von einem internationalen Antikorruptionsexperten geleitet wird und aus einem Team mit Vertretern der Wissenschaft, der Justiz und Compliance-Experten besteht³⁸. Davor war die heimliche Aufnahme eines hochrangigen ehemaligen Beamten im Bundesministerium für Justiz publik geworden, in der dieser offenbar die Versuche von Politikern diskutierte, konkrete laufende Ermittlungen zu beeinflussen³⁹. Die Kommission hatte den Auftrag, staatsanwaltschaftliche Vorgänge zwischen Januar 2010 und Dezember 2023 zu überprüfen, bei denen der Verdacht der Einflussnahme durch eine politische Partei oder ihr nahestehende Personen besteht. Dabei wurde untersucht, ob dazu nicht berechtigte Personen Informationen zu erlangen versucht haben oder tatsächlich erhalten haben, ob in unsachlicher Weise Einfluss genommen wurde

³⁴ Der Expertengruppe zufolge sollte eine parlamentarische Kontrolle für Justizverwaltungsangelegenheiten und rechtskräftig abgeschlossene Fälle möglich sein, nicht aber für laufende Verfahren; diese sollten nur einer Kontrolle durch die Gerichte unterliegen (Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 6 f.).

³⁵ Stellungnahme der Venedig-Kommission CDL-AD(2022)032, Rn. 23; allgemeiner zu den europäischen Standards bezüglich der Staatsanwaltschaft: siehe insbesondere Empfehlung CM/Rec(2000)19 des Ministerkomitees des Europarats zur Rolle der Staatsanwaltschaft in der Strafjustiz und Venedig-Kommission CDLAD(2010)040-e, Report on European Standards as regards the Independence of the Judicial System (Bericht über europäische Standards in Bezug auf die Unabhängigkeit des Justizsystems): Part II – the Prosecution Service (Teil II – Die Staatsanwaltschaft).

³⁶ Beiträge der Vereinigung österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (S. 8), der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter (S. 10) und der Generalstaatsanwaltschaft (S. 8) zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024; diese Informationen wurden auch von Transparency International Österreich, der Bürgerinitiative zur Korruptionsbekämpfung und dem Forum Informationsfreiheit im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich bestätigt.

³⁷ Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich vom Bundesministerium für Justiz, der Staatsanwaltschaft und der Vereinigung österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erhaltene Informationen.

³⁸ Die Kommission hat zusätzlich zur Leitung sechs Mitglieder – zwei Vertreter der Justiz, eine Vertreterin der Staatsanwaltschaft, eine Vertreterin aus dem Bereich Compliance und Justizverwaltung, einen Vertreter der Wissenschaft und einen Vertreter der deutschen Justiz für die internationale Perspektive (Bundesministerium für Justiz 2023, Untersuchungskommission).

³⁹ Der Standard (21. November 2023), Heimlich aufgenommenes Pilnacek-Gespräch belastet Sobotka und ÖVP schwer.

und ob die Verfahren mit den geltenden Compliance-Regeln vereinbar waren.⁴⁰ Interessenträger, darunter Vertreter:innen der Staatsanwaltschaften, die bereits von der Kommission befragt wurden, haben diese Vorgehensweise begrüßt und darauf hingewiesen, dass abhängig von den Ergebnissen eine Reform der Staatsanwaltschaft noch dringender werden könnte⁴¹. Der Abschlussbericht der Kommission wurde dem Bundesministerium für Justizministerium am 14. Juli 2024 vorgelegt und kommt zu dem Schluss, dass in allen untersuchten Bereichen Eingriffe in und Einflussnahme auf den Informationsfluss stattgefunden haben.⁴² Die Expertengruppe ist der Auffassung, dass diese Erkenntnisse die Notwendigkeit einer Reform der Staatsanwaltschaft weiter unterstreichen (siehe oben).⁴³

Die Berichtspflichten der am stärksten davon betroffenen Staatsanwaltschaften bleiben trotz eines Erlasses zu deren Reduzierung unverändert. Wie im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023⁴⁴ festgestellt, hat das Bundesministerium für Justiz einen Erlass über die staatsanwaltschaftlichen Berichtspflichten ausgearbeitet, der am 10. Dezember 2023 in Kraft trat.⁴⁵ Der Erlass sieht eine Reduktion der Berichtspflichten in bestimmten Bereichen vor, z. B. bei außergerichtlichen Einigungen oder in Bezug auf bestimmte Gruppen von Strafsachen und Informationsberichte, und ergänzt die bereits gemeldeten⁴⁶ Bemühungen, die staatsanwaltschaftlichen Berichtspflichten innerhalb des bestehenden Rechtsrahmens so weit wie möglich zu verringern⁴⁷. Er führt jedoch nicht zu einer Entlastung der am stärksten von den Berichtspflichten betroffenen Staatsanwaltschaften wie z. B. der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA), da eine Änderung des gesetzlichen Rahmens erforderlich wäre, um die Berichtspflichten bei Strafsachen zu ändern, an denen wegen der Bedeutung der Straftat oder der Funktion des Verdächtigen im öffentlichen Leben ein besonderes öffentliches Interesse besteht⁴⁸ und die den Großteil der Arbeit der WKStA ausmachen.

⁴⁰ Die Kommission studiert Akten, führt Interviews mit Staatsanwält:innen, der Fachaufsicht und politischen Akteur:innen und stellt Vergleiche mit internationalen Standards und Best-Practice-Modellen an; außerdem wurde eine Stelle eingerichtet, über die (auch anonyme) Hinweise an die Kommission gerichtet werden können (Bundesministerium für Justiz 2023, Untersuchungskommission).

⁴¹ Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich von der Oberstaatsanwaltschaft Wien, der WKStA und der Vereinigung österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erhaltene Informationen.

⁴² Der Standard (15. Juli 2024), Pilnacek-Kommission sieht „Zweiklassenjustiz“ in Österreich. Der vollständige Bericht soll in Kürze veröffentlicht werden.

⁴³ Ebenda.

⁴⁴ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 7.

⁴⁵ Die Staatsanwaltschaften müssen den Oberstaatsanwaltschaften und letztendlich dem Bundesministerium für Justiz schriftlich Bericht erstatten – Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, S. 4; Erlass vom 27. November 2023 zur Änderung des Erlasses vom 12. Juni 2021 über die Neuregelung der staatsanwaltschaftlichen Berichtspflichten.

⁴⁶ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 7.

⁴⁷ Dies spiegelt sich auch im Rückgang der Berichte über geplante weitere Schritte wider: Während die Staatsanwaltschaften im Jahr 2019 712 Berichte über geplante weitere Schritte vorlegten, ging die Zahl im Jahr 2023 auf 414 zurück. Schriftlicher Beitrag Österreichs.

⁴⁸ Diese Pflichten sind in § 8 Staatsanwaltschaftsgesetz festgelegt; in den Erläuterungen zum Erlass von 2023 wird auch auf die Grenzen der Reduzierung der Berichtspflichten per Dekret eingegangen. Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich von der WKStA und der Vereinigung österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erhaltene Informationen. Eine weitere Entlastung von den regelmäßigen Berichtspflichten der WKStA (sowie anderer Staatsanwaltschaften) gegenüber der Oberstaatsanwaltschaft und dem Bundesministerium für Justiz konnte nur durch eine Änderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes (StAG) durch das Parlament erreicht werden.

Die Befugnis der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Justiz, Staatsanwält:innen in bestimmten Verfahren Weisungen zu erteilen, wird in der Praxis weiterhin ausgeübt, und die Funktionsperiode der Mitglieder des Weisungsrats, der zu diesen Weisungen konsultiert wird, ist abgelaufen. Die Bundesministerin für Justiz erteilte im Jahr 2023 27 Weisungen in bestimmten Verfahren.⁴⁹ Der Weisungsbericht 2021, der dem Parlament erst im Dezember 2023 vorgelegt wurde, deckt darüber hinaus 31 in den Jahren 2014 bis 2021 erteilte Weisungen in bestimmten Verfahren ab, einschließlich einer Weisung auf Einstellung des Verfahrens⁵⁰; im dem Parlament im Juni 2024 vorgelegten Weisungsbericht 2022 wurden 21 bestimmte Verfahren betreffende Weisungen gemeldet, die in den Jahren 2016 und 2022 erteilt worden waren, darunter auch eine Weisung auf Einstellung des Verfahrens⁵¹. Der unabhängige Weisungsrat, der als beratendes Gremium für die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Justiz unverbindliche schriftliche Äußerungen bezüglich aller Weisungen in bestimmten Verfahren erstattet, wird von Amts wegen von der Generalprokuratorin bzw. vom Generalprokurator⁵² geleitet; die weiteren Mitglieder und Ersatzmitglieder werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Regierung ernannt, ihre Funktionsperiode ist jedoch seit Ende 2022 abgelaufen⁵³. Obwohl der Rechtsschutzbeauftragte im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen bereits im Dezember 2022 eine Vorauswahl neuer Kandidat:innen für diese Stellen getroffen hatte⁵⁴, konnte die Bundesregierung mit der Bestellung mangels politischer Einigung noch nicht fortfahren⁵⁵.

Qualität

Für die Justiz wurden zusätzliche Mittel bereitgestellt, und die Bundesregierung hat mehrere Initiativen gestartet, um zusätzliche Gerichtsbedienstete anzuziehen. Im

⁴⁹ Schriftlicher Beitrag des Weisungsrates im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich. Weisungen des Bundesministers für Justiz müssen begründet, schriftlich ausgefertigt und dem Tagebuch angeschlossen werden; Weisungen können auch auf Einstellung oder Nichteinleitung eines Verfahrens lauten (eine derartige Entscheidung kann angefochten werden); siehe EU-Justizbarometer 2020, Schaubild 55 für eine vergleichende Übersicht der Mitgliedstaaten, in denen Justizminister Weisungen in bestimmten Verfahren erteilen können.

⁵⁰ Weisungsbericht 2021.

⁵¹ Weisungsbericht 2022; dabei werden jeweils nur die Fälle erfasst, in denen das zugrunde liegende Verfahren zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Berichts beendet ist.

⁵² Die Generalprokuratorur wird als Staatsanwaltschaft am Obersten Gerichtshof tätig, steht aber in keinem hierarchischen Verhältnis zur übrigen Staatsanwaltschaft; im November 2023 wurde nach der Pensionierung des vorherigen Generalprokurators eine neue Generalprokuratorin bestellt, die seither den Vorsitz des Weisungsrats innehat.

⁵³ Die Mitglieder werden auf Basis einer Vorauswahl durch den Rechtsschutzbeauftragten nach Anhörung der Präsident:innen des Verfassungsgerichtshofs, des Verwaltungsgerichtshofs und des Obersten Gerichtshofs über Vorschlag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten für die Dauer von sieben Jahren bestellt; die derzeitigen Mitglieder wurden im Januar 2016 bestellt; gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen üben sie ihre Tätigkeit bis zur Bestellung der neuen Mitglieder aus (§ 29b Staatsanwaltschaftsgesetz); im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich vom Weisungsrat erhaltene Informationen.

⁵⁴ Österreichisches Bundesministerium für Justiz (2023), Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 15859/J-NR/2023.

⁵⁵ Gemäß § 29b Abs. 4 des Gesetzes müssen die Mitglieder und Ersatzmitglieder besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Straf- und Strafverfahrensrechts aufweisen sowie mindestens 15 Jahre in einem einschlägigen Beruf tätig gewesen sein; die beiden weiteren Mitglieder sind derzeit ein Generalprokurator im Ruhestand und eine Vertreterin der Wissenschaft; schriftlicher Beitrag des Bundesministeriums für Justiz im Rahmen des Länderbesuchs.

Jahr 2024 wurden der Justiz zusätzlich 311 Mio. EUR zur Verfügung gestellt⁵⁶, sodass der Trend der Ressourcenaufstockung der vergangenen Jahre fortgesetzt wurde; der Personalplan 2024 enthält 135 neue Planstellen, wovon 30 Stellen für Richter:innen, 25 Stellen für Richteramtsanwärter:innen, 4 Stellen für Staatsanwält:innen und 44 Stellen für Gerichtsbedienstete vorgesehen sind⁵⁷. Die Interessenträger sind mit den verfügbaren Mitteln grundsätzlich zufrieden⁵⁸, auch wenn über Herausforderungen bei der Einstellung von Gerichtsbediensteten berichtet wurde⁵⁹. Um hier Abhilfe zu schaffen, hat das Bundesministerium für Justiz eine Reihe von Initiativen zur Besetzung freier Stellen und zur Stärkung der langfristigen Loyalität der Justizbediensteten gestartet, darunter eine breit angelegte Werbekampagne, eine Ausbildungs- und Fortbildungskampagne, die Einrichtung eines Karriereportals für Justizberufe, den Ausbau flexibler Arbeitszeitmodelle und eine leistungsgerechte Entlohnung⁶⁰. So konnte ein Großteil der Stellen für Gerichtsbedienstete bis Ende 2023 besetzt werden.⁶¹ Beim Bundesfinanzgericht, für das in der Vergangenheit spezifische Herausforderungen festgestellt worden waren⁶², wird die Besetzung freier Stellen fortgesetzt (Ende 2023 waren 42 von 224 Richter:innenstellen nicht besetzt), wobei im Jahr 2024 bereits 13 neue Richter:innen ihr Amt angetreten haben, während weitere 13 Richter:innenstellen ausgeschrieben wurden⁶³. Während im Einklang mit den Empfehlungen des österreichischen Rechnungshofes die Besetzung von 20 zusätzlichen Stellen für Verwaltungspersonal begonnen hat⁶⁴, ist das Verhältnis zwischen Verwaltungspersonal und Richter:innen im Vergleich zu anderen Gerichten nach wie vor gering; dies bedeutet, dass die Richter:innen mehr Zeit für nicht zu ihren Kernaufgaben gehörende Tätigkeiten aufwenden müssen⁶⁵. Für Ausschreibungen am Bundesfinanzgericht ist nach wie vor die Zustimmung des Bundesministers bzw. der Bundesministerin für Finanzen erforderlich, wodurch sich das Verfahren zusätzlich verzögert⁶⁶.

⁵⁶ Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, S. 5; damit werden u. a. die gestiegenen Personalkosten aufgrund der inflationsbedingten Lohnerhöhung sowie die Besetzung freier und neuer Stellen abgedeckt. Darüber hinaus spiegelt das Budget die allgemeinen Preiserhöhungen und rechtlichen Maßnahmen wider (z. B. Erhöhung der Entschädigungen gemäß dem Gerichtsgebührengesetz, erhebliche Erhöhung der Beiträge zu den Verteidigungskosten in Strafverfahren und Entschädigungszahlungen für Personen, die wegen einvernehmlichem gleichgeschlechtlichem Sexualkontakt verfolgt, verurteilt oder inhaftiert wurden).

⁵⁷ 22 Stellen wurden direkt im Bundesministerium für Justiz, 10 Stellen in den Strafvollzugsanstalten geschaffen. Schriftlicher Beitrag des Bundesministeriums für Justiz im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich.

⁵⁸ Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich von der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter, der Vereinigung österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, der Verwaltungsrichter:innen-Vereinigung, dem Obersten Gerichtshof, dem Verwaltungsgerichtshof und den Verwaltungsgerichten der Länder erhaltene Informationen.

⁵⁹ Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich vom Bundesministerium für Justiz und der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter erhaltene Informationen.

⁶⁰ Schriftlicher Beitrag des Bundesministeriums für Justiz im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich.

⁶¹ Ebenda.

⁶² Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 6.

⁶³ Diese 13 Richter:innen sollen 2025 ihr Amt antreten; da sieben Richter:innen im Jahr 2024 in den Ruhestand gehen werden, besteht für das Jahr 2025 trotz der vorgesehenen Aufstockung noch eine Nettolücke von mindestens 20 Richter:innen (schriftlicher Beitrag des Bundesministeriums für Finanzen im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich).

⁶⁴ Schriftlicher Beitrag des Bundesministeriums für Finanzen im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich.

⁶⁵ Beitrag der Vereinigung der Europäischen Verwaltungsrichter zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024 (Österreich), S. 13 und 17.

⁶⁶ Ebenda.

Der Grad der Digitalisierung der Justiz befindet sich insgesamt nach wie vor auf einem hohen Niveau, und die Umsetzung der Initiative „Justiz 3.0“ wird fortgesetzt. Die Justiz ist nach wie vor hochgradig digitalisiert, vor allem in Zivil- und Handelssachen, wo umfassende Verfahrensvorschriften bestehen und digitale Werkzeuge weitgehend zum Einsatz kommen⁶⁷. Verbesserungsbedarf besteht noch in Verwaltungssachen, was digitale Lösungen zur Einleitung und Verfolgung von Verfahren online⁶⁸ sowie die Online-Veröffentlichung von Urteilen⁶⁹ betrifft. Die Umsetzung der Initiative „Justiz 3.0“ für eine vollständige digitale Akten- und Verfahrensführung an den österreichischen Gerichten und Staatsanwaltschaften schreitet weiter voran, wobei der Übergang zur digitalen Aktenführung an 160 Gerichten und Staatsanwaltschaften bis Ende 2023 abgeschlossen sein wird.⁷⁰ Zu den noch nicht umgesetzten Eckpunkten der Initiative zählen die Digitalisierung von Vollstreckungs- und Insolvenzverfahren sowie die Verfahren am Obersten Gerichtshof.⁷¹ An den Verwaltungsgerichten ist die Fortschrittsbilanz durchwachsen, da jedes Landesverwaltungsgericht bisher sein eigenes digitales Aktenführungssystem entwickelt hat; eine weitere Herausforderung besteht darin, dass die Verwaltungsbehörden nach wie vor häufig mit Akten in Papierform arbeiten.⁷² Der Verwaltungsgerichtshof und das Bundesverwaltungsgericht, die bereits dasselbe digitale Aktenführungssystem verwenden, haben ein Projekt zur Verbesserung der einheitlichen elektronischen Übermittlung von Dokumenten⁷³ gestartet.

Im Bereich Zugang zur Justiz bestehen gewisse Herausforderungen im Zusammenhang mit hohen Gerichtsgebühren und dem Zugang zu einer Rechtsberatung in Verwaltungssachen, wobei einige Schritte unternommen werden, um Letzteres anzugehen. Eine Obergrenze für Gerichtsgebühren fehlt nach wie vor⁷⁴, was auch in früheren Berichten über die Rechtsstaatlichkeit festgestellt wurde⁷⁵; dies könnte eine Herausforderung für den Zugang zur Justiz darstellen, aus Haushaltsgründen ist allerdings keine Reform

⁶⁷ EU-Justizbarometer 2024, Schaubilder 43 ff.

⁶⁸ EU-Justizbarometer 2024, Schaubild 47.

⁶⁹ EU-Justizbarometer 2024, Schaubild 49. die Rechtsanwaltskammer weist darauf hin, dass der Grundsatz der Waffengleichheit zwischen den Parteien dadurch beeinträchtigt werden kann, dass erstinstanzliche Urteile nicht veröffentlicht werden, die Gerichte jedoch darauf zugreifen und diese in späteren Urteilen zitieren können (Beitrag des CCBE zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024 (Österreich), S. 15).

⁷⁰ Mehr als 80 % der Richter:innen und 100 % der Staatsanwält:innen nutzen den digitalen Justizarbeitsplatz, und mehr als 1,4 Millionen Akten wurden digital bearbeitet; mehr als 500 000 Verhandlungen mit digitaler Aktenführung fanden in 750 Gerichtssälen statt, die für die Durchführung von Verhandlungen per Videokonferenz ausgerüstet sind (Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, S. 8, und schriftlicher Beitrag des Bundesministeriums für Justiz im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich).

⁷¹ Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich vom Bundesministerium für Justiz erhaltene Informationen. der Oberste Gerichtshof kann die von den unteren Instanzen erhaltenen digitalen Akten bereits bearbeiten und wird 2024 ein Pilotprojekt für die vollständige Digitalisierung starten (schriftlicher Beitrag des Obersten Gerichtshofs im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich).

⁷² Schriftlicher Beitrag der Verwaltungsgerichte der Länder im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich; Beitrag der Vereinigung der Europäischen Verwaltungsrichter zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024 (Österreich), S. 18; auch die Rechtsanwaltskammer fordert die einheitliche Digitalisierung der Verwaltungsgerichte (Beitrag des CCBE zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024 (Österreich), S. 15).

⁷³ Schriftlicher Beitrag des Verwaltungsgerichtshofs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024.

⁷⁴ Die Gerichtsgebühren werden als Prozentsatz des Streitwerts berechnet und können daher bei Fällen mit einem hohen Streitwert in Ermangelung einer Obergrenze beträchtlich sein.

⁷⁵ Berichte über die Rechtsstaatlichkeit 2020, 2021, 2022 und 2023, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 5 (für 2020), S. 6 f. (für 2021), S. 9 (für 2022) und S. 9 f. (für 2023).

geplant⁷⁶. Betreffend den Zugang zur Justiz in Verwaltungssachen hat der Verfassungsgerichtshof am 14. Dezember 2023 entschieden, dass die Unabhängigkeit der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (eine Bundesagentur zur Betreuung von Asylwerber:innen) für die Zwecke der Rechtsberatung und -vertretung nicht ausreichend per Gesetz gewährleistet ist und somit das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf verletzt wird.⁷⁷ Diese Struktur war zuvor von den Interessenträgern kritisiert worden⁷⁸ und der Gesetzgeber hat bis Juli 2025 Zeit, eine gesetzliche Neuregelung vorzunehmen. In der Folge hat der Nationalrat am 3. Juli 2024 eine Änderung des Bundesgesetzes über die Errichtung der Bundesagentur für Aufnahme- und Unterstützungsdienste sowie des BFA-Verfahrensgesetzes beschlossen.⁷⁹ Der Verfassungsgerichtshof beschloss ferner, die Verfassungsmäßigkeit von Bestimmungen zu überprüfen, die den Zugang zu Verfahrenshilfe in Verwaltungssachen auf Fälle beschränken, in denen es um Verletzungen der Rechte nach Artikel 6 der Menschenrechtskonvention oder Artikel 47 der Charta der Grundrechte geht. Der Verfassungsgerichtshof ging vorläufig davon aus, dass der Zugang zu Verfahrenshilfe außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Rechte auch in anderen Fällen erforderlich sein könnte, um einen wirksamen Rechtsschutz sicherzustellen, wie z. B. aufgrund der Komplexität des Verfahrensgegenstandes oder der persönlichen Umstände der betroffenen Parteien, die deren Unterstützung notwendig machen.⁸⁰

Effizienz

Das Justizsystem schneidet im Hinblick auf seine Gesamteffizienz weiterhin gut ab, und bei Verwaltungssachen wurden weitere Fortschritte erzielt. Bei streitigen Zivil- und Handelssachen bleibt die durchschnittliche Bearbeitungszeit auf sehr niedrigem Niveau (142 Tage im Jahr 2022 gegenüber 135 Tagen im Jahr 2021) – auch in der zweiten (85 Tage) und dritten Instanz (102 Tage im Jahr 2022) – mit einer Verfahrensabschlussquote von 101 %.⁸¹ Was Verwaltungssachen betrifft, hält der positive Trend der Vorjahre an⁸²; die Dispositionszeit ist weiter rückläufig (285 Tage im Jahr 2022 gegenüber 312 Tagen im Jahr 2021 und 388 Tagen im Jahr 2020) und die Verfahrensabschlussquote ist mit 112 % im Jahr 2022⁸³ nach wie vor sehr hoch, was einen weiteren Abbau des großen Rückstands bei anhängigen Verfahren (0,5 pro 100 Einwohner im Jahr 2022 gegenüber 0,6 im Jahr 2021)⁸⁴ ermöglicht. Österreich weist auch Verbesserungen bei Bestechungsfällen auf, denn die

⁷⁶ Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich vom Bundesministerium für Justiz erhaltene Informationen.

⁷⁷ Verfassungsgerichtshof, Erkenntnis G 328/2022 vom 14. Dezember 2023.

⁷⁸ Beitrag des CCBE zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024 (Österreich), S. 14.

⁷⁹ Gesetz zur Änderung des Bundesgesetzes über die Errichtung der Bundesagentur für Aufnahme- und Unterstützungsdienste sowie des BFA-Verfahrensgesetzes.

⁸⁰ Verfassungsgerichtshof, Beschluss E 119/2023 vom 12. Dezember 2023; die Bundesregierung wird in diesem Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme haben.

⁸¹ EU-Justizbarometer 2024, Schaubilder 6, 7 und 11.

⁸² Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 10.

⁸³ EU-Justizbarometer 2024, Schaubilder 8 und 12.

⁸⁴ EU-Justizbarometer 2024, Schaubild 15.

erstinstanzliche Dispositionszeit ist im Jahr 2022 auf 164 Tage zurückgegangen (von 285 im Jahr 2021)⁸⁵.

II. RAHMEN FÜR DIE KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG

Österreich verfügt über eine Nationale Anti-Korruptionsstrategie und einen dazugehörigen Aktionsplan für den Zeitraum 2023-2025. Zu den für Korruptionsprävention und -bekämpfung zuständigen Behörden gehören das Bundesministerium für Justiz und dessen Koordinationsgremium zur Korruptionsbekämpfung, die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA), das Bundesministerium für Inneres und dessen Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK)⁸⁶ sowie das Bundeskriminalamt (BK) und der Rechnungshof. Der rechtliche Rahmen umfasst einschlägige Bestimmungen im Strafgesetzbuch und in der Strafprozessordnung sowie spezifische Rechtsvorschriften zur Korruptionsbekämpfung⁸⁷.

Bei Sachverständigen und Führungskräften der Wirtschaft wird die Korruption im öffentlichen Sektor nach wie vor als relativ gering wahrgenommen. Im Korruptionswahrnehmungsindex 2023 von Transparency International belegt Österreich mit 71 von 100 Punkten in der EU Platz 10 und weltweit Platz 20.⁸⁸ In den letzten fünf Jahren war eine deutliche Verschlechterung dieser Wahrnehmung festzustellen.⁸⁹ Die Eurobarometer-Sonderumfrage 2024 zur Korruption zeigt, dass 55 % der Befragten Korruption in Österreich für weitverbreitet halten (EU-Durchschnitt: 68 %) und 17 % der Befragten sich in ihrem Alltag persönlich von Korruption betroffen fühlen (EU-Durchschnitt:

⁸⁵ EU-Justizbarometer 2024, Schaubild 23. Österreich schneidet insbesondere in wettbewerbsrechtlichen Fällen gut ab und weist im Durchschnitt der Jahre 2013 und 2020 bis 2022 eine Dispositionszeit von 122 Tagen auf (EU-Justizbarometer 2024, Schaubild 16).

⁸⁶ Das Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) wurde im Juli 2023 geändert (BGBl. I Nr. 107/2023), um es um zusätzliche Aufgaben des BAK im Bereich der Polizeiaufsicht zu ergänzen. Die Änderung enthält auch Bestimmungen, die das BAK funktionell unabhängiger machen sollen. Die neuen Bestimmungen traten am 22. Januar 2024 in Kraft und umfassen die Verlängerung der Funktionsperiode des Direktors und seiner Stellvertreter von fünf auf zehn Jahre, die Änderung des Verfahrens zur Bestellung des Direktors und seiner Stellvertreter, die Beschränkung der Zulässigkeit von Nebenbeschäftigungen des Direktors und seiner Stellvertreter sowie die Einführung einer Genehmigungspflicht für Nebenbeschäftigungen aller anderen Bediensteten und regelmäßige Sicherheitsüberprüfungen für alle Bediensteten („geheim“ oder „streng geheim“, je nach Position). Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, S. 11.

⁸⁷ Zu den einschlägigen Rechtsvorschriften gehören: das Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung, das Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit von Verbänden für Straftaten und das Bundesgesetz über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen. Siehe auch Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 6, und Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 8 f.

⁸⁸ Transparency International, Korruptionswahrnehmungsindex 2023 (2024), S. 2-3. Die Wahrnehmung von Korruption wird wie folgt kategorisiert: gering (die Wahrnehmung von Korruption im öffentlichen Sektor durch Sachverständige und Führungskräfte der Wirtschaft liegt bei über 79 Punkten), relativ gering (Werte zwischen 79 und 60), relativ hoch (Werte zwischen 59 und 50), hoch (Werte unter 50).

⁸⁹ 2019 lag der Wert bei 77, im Jahr 2023 bei 71. Die Bewertung verbessert/verschlechtert sich erheblich, wenn sie sich um mehr als 5 Punkte ändert, verbessert/verschlechtert sich bei Veränderungen zwischen 4 und 5 Punkten und bleibt bei Veränderungen um 1 bis 3 Punkte relativ stabil (jeweils bezogen auf die letzten fünf Jahre).

27 %).⁹⁰ Was die Unternehmen betrifft, so sind 55 % von ihnen der Ansicht, dass Korruption weitverbreitet ist (EU-Durchschnitt: 65 %), während 24 % der Auffassung sind, dass Korruption ein Problem für ihre Geschäftstätigkeit darstellt (EU-Durchschnitt: 36 %).⁹¹ Zudem sind 43 % der Befragten der Meinung, dass die Strafverfolgung genügend Wirkung zeigt, um von Korruption abzuschrecken (EU-Durchschnitt: 32 %)⁹², und 47 % der Unternehmen glauben, dass Personen und Unternehmen, die bei der Bestechung eines höheren Amtsträgers bzw. einer höheren Amtsträgerin ertappt werden, angemessen bestraft werden (EU-Durchschnitt: 31 %)⁹³.

Eine neue Nationale Anti-Korruptionsstrategie und der Aktionsplan 2023-2025 wurden angenommen. Am 11. Oktober 2023 nahm der Ministerrat die Nationale Anti-Korruptionsstrategie (NAKS) und den nationalen Aktionsplan (NAP) an.⁹⁴ Der mit etwas Verzögerung Ende 2023 angenommene NAP deckt den Zeitraum 2023-2025 ab. Transparency International bewertete die Strategie positiv als umfassendes Dokument⁹⁵, während andere Interessenträger sich noch eine breitere Beteiligung bei der Ausarbeitung der Strategie gewünscht hätten⁹⁶. Die Ergebnisse der Evaluierung der vorherigen NAKS und des NAP 2019-2020 wurden auf der Sitzung des Koordinierungsgremiums für Korruptionsbekämpfung im Oktober 2022 präsentiert. Zu den wichtigsten Änderungen gegenüber der vorherigen NAKS⁹⁷ gehören die Einrichtung von NAKS-Koordinator:innen in allen beteiligten Behörden und Organisationen als zentrale Ansprechstellen für NAKS-bezogene Fragen, die Festlegung von Indikatoren im Rahmen der Definition von Zielen und Maßnahmen zur Erleichterung der Evaluierung und Eigenkontrolle sowie die Bereitstellung von Informationen über Fortschritte und Ergebnisse für die breite Öffentlichkeit.⁹⁸ Die erste

⁹⁰ Eurobarometer-Sonderumfrage 548 zur Einstellung der Bürgerinnen und Bürger zur Korruption in der EU (2024). Die Eurobarometer-Daten zur Korruptionswahrnehmung und -erfahrung der Bürgerinnen und Bürger werden jedes Jahr aktualisiert. Der vorherige Datensatz entstammt der Eurobarometer-Sonderumfrage 534 zur Korruption (2023).

⁹¹ Eurobarometer-Blitzumfrage 543 zu den Einstellungen von Unternehmen zur Korruption in der EU (2024). Die Eurobarometer-Daten zu den Einstellungen von Unternehmen zur Korruption werden jedes Jahr aktualisiert. Der vorherige Datensatz entstammt der Eurobarometer-Blitzumfrage 524 (2023).

⁹² Eurobarometer-Sonderumfrage 548 zur Einstellung der Bürgerinnen und Bürger zur Korruption in der EU (2024).

⁹³ Eurobarometer-Blitzumfrage 543 zu den Einstellungen von Unternehmen zur Korruption in der EU (2024).

⁹⁴ Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (2023), Ministerrat beschließt Nationale Anti-Korruptionsstrategie und Nationalen Aktionsplan.

⁹⁵ Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich von Transparency International erhaltene Informationen.

⁹⁶ Die Zivilgesellschaft stellte fest, dass kein konkreter Reformplan zur Verbesserung der Transparenz in Hochrisikobereichen, etwa zur Vermeidung von Interessenkonflikten und Amtsmissbrauch sowie Korruption durch ausländische Akteure, enthalten sei. Schriftlicher Beitrag von Antikorruptionsbegehren und des Forums Informationsfreiheit im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich.

⁹⁷ Die Ergebnisse der Evaluierung der vorherigen NAKS und des NAP 2019-2020 wurden auf der Sitzung des Koordinierungsgremiums für Korruptionsbekämpfung im Oktober 2022 präsentiert. Im Anschluss an die Evaluierung im Jahr 2022 wurde unter Leitung des BAK gemeinsam mit dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium für Justiz und dem Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport ein Strategieteam mit der Aufgabe eingesetzt, die Evaluierungsergebnisse in die neue NAKS und den NAP einzuarbeiten. Die vorherige Nationale Anti-Korruptionsstrategie war 2018 angenommen worden.

⁹⁸ Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, S. 11 f. Der Aktionsplan 2023-2025 enthält 120 Ziele mit 228 Maßnahmen und 198 messbaren Indikatoren im Bereich Prävention sowie 6 Ziele, 13 Maßnahmen und 14 messbare Indikatoren im Bereich der Strafverfolgung. Wie die NAKS ist auch der Aktionsplan 2023-2025 in Aktionsbereiche unterteilt: (1) Integritätsmanagement – Förderung integren Verhaltens; (2) Compliance-Management-Systeme – öffentliche Verwaltung; (3) Reduktion struktureller Korruptionsrisiken; (4) Forcierung von Korruptionspräventionsmaßnahmen; (5) Sensibilisierung der

Evaluierung der Maßnahmen im Rahmen des NAP 2023-2025 findet im Juni 2025 statt. Im Jahr 2023 veranstaltete das BAK Schulungen im Rahmen des Integritätsbeauftragten-Netzwerks sowie für das Bundesministerium für Inneres, die neuen Compliance Officer des Ministeriums und die Korruptionspräventionsbeamt:innen der Landespolizeidirektionen, die 2023 eingerichtet wurden.⁹⁹

Das Bundesgesetz, mit dem die strafrechtliche Verantwortlichkeit in Korruptionsfällen erweitert wird, ist am 1. September 2023 in Kraft getreten, während die anstehenden Gesetzesänderungen im Bereich der Korruptionsbekämpfung im Hinblick auf die Sicherstellung elektronischer Geräte noch diskutiert werden.¹⁰⁰ Das Gesetz sieht vor, dass der „Mandatskauf“ unter Strafe gestellt wird¹⁰¹ und die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Bestechung auf Kandidaten für ein Amt ausgeweitet wird. Ferner sieht es höhere Strafen für Korruptionsdelikte vor. Die Nationalrats-Wahlordnung und die Europawahlordnung sehen zudem vor, dass eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten wegen eines Korruptionsdelikts zum Verlust des passiven Wahlrechts führen kann¹⁰². Wie im vergangenen Jahr berichtet¹⁰³, haben die Interessenträger die Reform, die bestehende Schlupflöcher beseitigt, insgesamt sehr positiv aufgenommen.¹⁰⁴ Infolge eines Urteils des Verfassungsgerichtshofs vom Dezember 2023¹⁰⁵ hat das Bundesministerium für

Öffentlichkeit; (6) Bewusstseinsbildung – Schulung spezieller Zielgruppen; (7) Umsetzung des Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetzes 2023 in der Strafverfolgung. Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (2023), Nationale Anti-Korruptionsstrategie.

⁹⁹ Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, S. 13. Zusätzlich zu diesen Schulungen wurden 2023 drei Anti-Korruptionsveranstaltungen organisiert: der Österreichische Anti-Korruptionstag 2023 (Thema: „Die Rolle von Whistleblowing und Journalismus bei der Korruptionsbekämpfung“) für rund 150 Führungskräfte von Bundesbehörden und Integritätsbeauftragte sowie zwei interaktive Lehrveranstaltungen für rund 150 Schüler:innen aus berufsbildenden Sekundarschulen.

¹⁰⁰ Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2023 – KorrStrÄG 2023 (244/ME).

¹⁰¹ Durch die Bestrafung des Mandatskaufs zielt die Bestimmung darauf ab, die strafrechtliche Verantwortlichkeit auf Verantwortliche wahlwerbender Parteien (Absatz 1) und Personen (Absatz 2) auszuweiten, die für die Einflussnahme auf die Zuteilung eines Mandats für sich oder einen Dritten ein Entgelt fordern, annehmen oder sich versprechen lassen (Absatz 1) oder ein Entgelt anbieten, versprechen oder gewähren (Absatz 2) (§ 265a StGB).

¹⁰² Die allgemein auf juristische Personen anwendbaren Sanktionen werden ebenfalls geändert: § 4 des Bundesgesetzes über die Verantwortlichkeit von Verbänden für Straftaten. Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, S. 22. Nationalrats-Wahlordnung NRWO; Europawahlordnung, EuWO.

¹⁰³ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 11.

¹⁰⁴ Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich von Transparency International und Antikorruptionsbegehren erhaltene Informationen. Transparency International begrüßt insbesondere die Ausweitung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf Kandidaten für ein Amt, die rechtliche Definition des Begriffs „Kandidat“ sowie die Tatsache, dass auch Personen, die wegen einer öffentlichen Korruptionsstraftat mit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten bestraft werden (§§ 304-307b StGB), von der Wählbarkeit ausgeschlossen werden.

¹⁰⁵ Am 14. Dezember 2023 erließ der Verfassungsgerichtshof ein Urteil über die Sicherstellung elektronischer Geräte (Erkenntnis G 352/2021). Er stellte fest, dass die geltenden Rechtsvorschriften über die Sicherstellung elektronischer Geräte gegen das Datenschutzrecht und das Grundrecht auf Privatleben verstoßen. Das Bundesministerium für Justiz räumte ein, dass nun Gesetzesänderungen erforderlich sind, um die Sicherstellung elektronischer Geräte im Einklang mit den Vorgaben des Verfassungsgerichtshofs, insbesondere in Bezug auf die vorherige Bewilligung, zu regeln. Das Bundesministerium für Justiz betonte, dass bei der Ausarbeitung der Rechtsvorschriften die Verhältnismäßigkeit gewahrt werden müsse. Die entsprechenden Bestimmungen der Strafprozessordnung sind zum 1. Januar 2025 aufgehoben.

Justiz einen Vorschlag zur Regelung der Sicherstellung elektronischer Geräte¹⁰⁶ ausgearbeitet; beide Regierungsparteien kamen im Juni 2024 überein, dem Parlament diesen Vorschlag als Initiativantrag vorzulegen.¹⁰⁷ In den meisten bisher eingereichten Stellungnahmen wurde Kritik am Vorschlag geäußert.¹⁰⁸ Staatsanwält:innen weisen auf die Bedeutung des Zugangs zu digitalen Daten hin, insbesondere in Korruptionsfällen, in denen nur sehr wenige Zeugen und Dokumente zur Verfügung stehen.¹⁰⁹ Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag begrüßte allgemein die vorgeschlagene neue Regelung der Sicherstellung elektronischer Geräte. Gleichzeitig sah er jedoch auch Verbesserungsbedarf, um die Rechte der Betroffenen besser zu schützen. Nach den ersten Reaktionen der Interessenträger wurde der Konsultationszeitraum verlängert.¹¹⁰

Die Ermittlungen im Zusammenhang mit Korruptionsfällen auf hoher Ebene, die auch frühere Regierungen betreffen, laufen weiter, wobei der Staatsanwaltschaft bei bestimmten Fällen besondere Aufmerksamkeit zuteilwird. Zu einer Reihe von Korruptionsfällen auf hoher Ebene sind Ermittlungen im Gange.¹¹¹ Wie bereits im Bericht 2023 festgestellt¹¹², ist die öffentliche Kontrolle im Zusammenhang mit dem aggressiven Narrativ in den Medien nach wie vor hoch, auch in Bezug auf die tägliche Arbeit der Staatsanwält:innen in bestimmten Fällen¹¹³ und der Richter:innen in den Fällen, die das Stadium der Urteilsfindung erreicht haben¹¹⁴. Die Behörden sind der Ansicht, dass ein transparenter und strukturierter Dialog zwischen der Politik und den Medien dazu beitragen könnte, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Arbeit der Staatsanwaltschaft zu stärken,

¹⁰⁶ Das Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2024 wurde am 18. Juni 2024 vom Justizausschuss des Nationalrates gebilligt. Siehe Parlament Österreich (2024), Handyauswertung: Gesetzespaket passiert Justizausschuss mit Stimmen von ÖVP und Grünen.

¹⁰⁷ Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich von der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption erhaltene Informationen. Die öffentliche Debatte begann aufgrund einer Studie des Rechtsanwaltskammertags, in der auch die Notwendigkeit der Wahrung der Beschuldigtenrechte hervorgehoben wird (Österreichischer Rechtsanwaltskammertag (2022), ÖRAK fordert tiefgreifende Reformen bei der Sicherstellung und Auswertung von Daten und Datenträgern). Beitrag des CCBE zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024 (Österreich), S. 13.

¹⁰⁸ Siehe Parlament Österreich (2024), Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2024: Stellungnahmen.

¹⁰⁹ Die Staatsanwält:innen betonten, dass für Ermittlungen eine klare Regelung erforderlich sei, die die Sicherstellung einschlägiger Beweismittel ermögliche.

¹¹⁰ Der Standard (2024), Zadic will Änderung bei Handysicherstellung, Begutachtung verlängert.

¹¹¹ In einem dieser Fälle wurde der ehemalige Kanzler am 23. Februar 2024 für schuldig befunden, während seiner Amtszeit vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss falsche Aussagen gemacht zu haben. Das Urteil ist nicht rechtskräftig und kann angefochten werden. Im Jahresüberblick 2023 der WKStA werden beispielsweise weitere Schritte in mehreren hochrangigen Fällen zusammengefasst. Siehe auch die Pressemitteilungen der WKStA vom 30. März 2023 und 18. August 2023 zum CASAG-Verfahrenskomplex.

¹¹² Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 12.

¹¹³ Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich von der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption und im Rahmen des Antikorruptionsvolksbegehrens erhaltene Informationen. Siehe auch das abschließende Zitat im WKStA-Jahresüberblick 2023, in dem die WKStA betont, dass ihre Entscheidungen „nach dem Gesetz“ getroffen werden und ihre Arbeit „sachlich, unvoreingenommen und frei von medialer, politischer und sonstiger Beeinflussung“ ist.

¹¹⁴ Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter (1. März 2024), Richter:innenvereinigung nimmt Stellung zur Berichterstattung in der Strafsache gegen Sebastian Kurz u. a.

insbesondere bei Fällen auf hoher Ebene, die die größte öffentliche Aufmerksamkeit auf sich ziehen.¹¹⁵

Zwei parlamentarische Untersuchungsausschüsse haben weitere Korruptionsvorwürfe in Bezug auf politische Parteien geprüft. Wie im vergangenen Jahr berichtet¹¹⁶, nahm der Nationalrat am 27. April 2023 einstimmig den Abschlussbericht des parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Kenntnis, der mit der Untersuchung von Korruptionsvorwürfen gegen eine Regierungspartei beauftragt war. Der Abschlussbericht enthielt mehrere Empfehlungen und Schlussfolgerungen.¹¹⁷ Das Justizministerium prüft sie auf mögliche erforderliche Gesetzesänderungen.¹¹⁸ Am 15. Dezember 2023 wurden zwei Untersuchungsausschüsse zu mutmaßlicher Korruption in Bezug auf politische Parteien eingesetzt, die ab dem 11. Januar 2024 zusammentraten.¹¹⁹ Ihre Tätigkeiten wurden am 1. Juli 2024 mit der Vorlage der Abschlussberichte beendet. Am 3. Juli 2024 nahm der Nationalrat die Abschlussberichte der Ausschüsse, einschließlich der fünf Fraktionsberichte, einstimmig zur Kenntnis.¹²⁰

Die Ressourcen der Staatsanwaltschaft für die Korruptionsbekämpfung bleiben stabil, auch wenn zusätzliche Stellen dazu beitragen könnten, immer komplexere Fälle und Belastungen im Zusammenhang mit Berichtspflichten zu bewältigen. Im Jahr 2023 ermittelte das BAK in 66 potenziellen Korruptionsfällen (gegenüber 68 im Jahr 2022) sowie

¹¹⁵ Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich vom Justizministerium und von der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption erhaltene Informationen.

¹¹⁶ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 13.

¹¹⁷ Bericht des Untersuchungsausschusses betreffend Klärung von Korruptionsvorwürfen gegen ÖVP-Regierungsmitglieder.

¹¹⁸ Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich vom Bundesministerium für Justiz erhaltene Informationen. Im Abschlussbericht wurden u. a. transparente Verfahren bei Bewerbungen für Spitzenpositionen (siehe Säule IV) sowie die Einrichtung einer unabhängigen Bundesstaatsanwaltschaft (siehe Säule I) und eine Cooling-Off-Phase für Regierungsmitglieder, die an den Verfassungsgerichtshof wechseln wollen, empfohlen (siehe den nachstehenden Absatz zum Drehtüreffekt). In den Fraktionsberichten wird u. a. empfohlen, eine absolute Höchstgrenze für staatliche Inseratengelder festzulegen und die Dokumentationspflichten auszuweiten. Die Fraktionsberichte werden zusammen mit dem Bericht des Untersuchungsausschusses veröffentlicht. Siehe auch Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 13 f.

¹¹⁹ Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, S. 25. Siehe Parlament Österreich (2023), „COFAG-Untersuchungsausschuss“ (4/A-USA XXVII. GP) seit 15.12.2023, und Parlament Österreich (2023), „ROT-BLAUER Machtmissbrauch-Untersuchungsausschuss“ (5/A-USA XXVII. GP) seit 15.12.2023. Parlament Österreich (2023), Zwei Untersuchungsausschüsse zu möglichem Machtmissbrauch. Im „COFAG-Untersuchungsausschuss“ ging es um eine angebliche „Zwei-Klassen-Verwaltung wegen Bevorzugung von Milliardären durch ÖVP-Regierungsmitglieder“, während der „ROT-BLAUE Machtmissbrauch-Untersuchungsausschuss“ die „Aufklärung, ob öffentliche Gelder im Bereich der Vollziehung des Bundes aus sachfremden Motiven zweckwidrig [von SPÖ- und FPÖ-Mitgliedern] verwendet wurden“, betraf. Die öffentlichen Anhörungen von Auskunftspersonen und Sachverständigen vor dem COFAG-Untersuchungsausschuss hatten am 6. und 7. März 2024 begonnen, die Anhörungen vor dem ROT-BLAUER Machtmissbrauch-Untersuchungsausschuss am 14. und 15. März 2024. Beide Ausschüsse schlossen die Anhörungen bis Anfang Juni 2024 ab. Schriftlicher Beitrag der Parlamentsdirektion im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich.

¹²⁰ Parlament Österreich (2024), COFAG-Untersuchungsausschuss und Rot-Blauer Machtmissbrauch-Untersuchungsausschuss gehen ins Finale. Parlament Österreich (2024), Bericht des ROT-BLAUEN-Machtmissbrauch-U-Ausschusses mit Empfehlung für Russland-U-Ausschuss; Parlament Österreich (2024), Abschlussbericht des COFAG-Untersuchungsausschusses liegt vor.

in 688 Fällen (638 im Jahr 2022) im Zusammenhang mit mutmaßlichem Amtsmissbrauch.¹²¹ In Bezug auf die Ergebnisse von Strafverfahren gegen juristische Personen wegen Korruptionsdelikten führten seit 2022 vier Fälle zu Anklageerhebungen und vier zur Einstellung des Ermittlungsverfahrens, wobei bisher keine Verurteilung ergangen ist.¹²² Im Dezember 2023 waren bei der WKStA 230 Ermittlungsverfahren anhängig; bei 76 Fällen handelt es sich um laufende Großverfahren.¹²³ Was die Ressourcen betrifft, so hat die WKStA im Dezember 2023 fünf zusätzliche Dauerplanstellen beantragt, während sie ab 2024 47 Staatsanwälte beschäftigte.¹²⁴ Um der zunehmenden Komplexität der Fälle angemessen Rechnung zu tragen, wird die WKStA auch von mehreren Finanz-, Wirtschafts- und IT-Fachkräften unterstützt und hat einen Bedarf an zusätzlichen Ressourcen in diesem Bereich festgestellt.¹²⁵ Die Berichtspflichten sind für die Strafverfolgung bei der Korruptionsbekämpfung besonders hoch (siehe auch Säule I), was sich auf die Ressourcen auswirkt.¹²⁶ Am 1. Dezember 2023 hatte das BAK 161 Bedienstete.¹²⁷ Die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei ist weiterhin gut, auch in Bezug auf den Datenaustausch. Es wird berichtet, dass die Zusammenarbeit zwischen dem BAK und der EUSTa konstruktiv ist.¹²⁸

¹²¹ Acht Fälle mutmaßlicher Bestechlichkeit (§ 304 StGB), zwei Fälle mutmaßlicher Vorteilsannahme (§ 305 StGB) und zwei Fälle mutmaßlicher Bestechung (§ 307 StGB). Darüber hinaus registrierte das Bundesamt einen Fall der angeblichen Vorteilszuwendung zur Beeinflussung (§ 307b StGB), drei Fälle mutmaßlicher Geschenkannahme und Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten (§ 309 StGB) und 22 Fälle mutmaßlicher Verletzung des Amtsgeheimnisses (§ 310 StGB). Die übrigen 28 Vorwürfe verteilten sich auf andere Fälle, die in die ausschließliche Zuständigkeit des BAK fallen (§ 4 BAK-Gesetz). Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, S. 24.

¹²² Die Daten beziehen sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2023. Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, S. 23.

¹²³ Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) (2024), Jahresüberblick 2023. Von den 230 offenen Fällen handelt es sich bei 30 % um Korruptionsdelikte, bei den übrigen 70 % um Wirtschaftsstrafsachen. Im Jahr 2023 wurden 770 Fälle abgeschlossen, und 1 000 neue Fälle kamen hinzu. In 257 Fällen wurden keine Ermittlungen eingeleitet (gemäß § 35c StAG), bei Gericht eingebracht wurden 52 Anklagen gegen 152 Beschuldigte.

¹²⁴ Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich von der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption erhaltene Informationen. Im Jahr 2023 wurden 44 von 45 zugewiesenen Stellen besetzt.

¹²⁵ Die WKStA kann sich auf zehn Wirtschaftsfachleute stützen. Derzeit läuft ein Verfahren zur Einstellung von zwei weiteren Sachverständigen. Darüber hinaus stehen 15 IT-Sachverständige für das gesamte Justizsystem zur Verfügung. Sie sind nicht ausschließlich für die WKStA zuständig. Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich von der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption erhaltene Informationen.

¹²⁶ Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich von der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption erhaltene Informationen. Die im Dezember 2023 angenommenen Gesetzesänderungen (Änderungen des Erlasses über die Berichtspflichten 2021, die am 10. Dezember 2023 in Kraft traten) wirken sich nicht auf Korruptionsermittlungen aus, sondern beschränken sich auf eher gewöhnliche Fälle.

¹²⁷ Davon befinden sich 14 in begründeter Abwesenheit oder sind in anderen Organisationseinheiten außerhalb des BAK tätig. Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, S. 9. Gegenüber 124 im Dezember 2022.

¹²⁸ Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich vom BAK erhaltene Informationen. Dem Jahresbericht 2023 (2024) zufolge betraf kein Fall der EUSTa gegen Österreich im Jahr 2023 speziell Korruption. Im Jahr 2023 gab es drei Fälle, während im Jahr 2024 ein Fall bei dem BAK anhängig war, der in die Zuständigkeit der EUSTa fiel. Im Juni 2023 organisierte die EUSTa einen Workshop zur Zusammenarbeit zwischen den österreichischen Ermittlungsbehörden und der EUSTa, an dem das BAK teilnahm.

Seit 2022 wurden keine Fortschritte bei der Einführung von Vorschriften zu Vermögens- und Interessenerklärungen für Parlamentsmitglieder erzielt. Im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023 wurde Österreich empfohlen, „wirksame Vorschriften zu Vermögens- und Interessenerklärungen von Abgeordneten einzuführen, einschließlich wirksamer Überwachungs- und Sanktionsmechanismen.“¹²⁹ Wie bereits im vergangenen Jahr berichtet¹³⁰, wurde eine parlamentarische Arbeitsgruppe eingerichtet, um die Empfehlung zur Rechtsstaatlichkeit aus dem Jahr 2022 weiterzuverfolgen. Die letzte Arbeitsgruppensitzung fand im Februar 2023 statt; derzeit sind keine weiteren Sitzungen oder sonstigen konkreten Schritte vorgesehen.¹³¹ Wie seit 2020 berichtet, sind Parlamentsmitglieder daher mit sehr begrenzten Ausnahmen immer noch nicht verpflichtet, ihre Vermögenswerte, Zinsen, Schulden, Verbindlichkeiten oder andere persönliche wirtschaftliche Interessen wie Unternehmensinvestitionen offenzulegen.¹³² Diese fehlende Offenlegungspflicht ist auch Gegenstand mehrerer GRECO-Empfehlungen.¹³³ Es gibt einen Verhaltenskodex für die Abgeordneten des Nationalrats und die Mitglieder des Bundesrats, der in den meisten Fällen bestehende Rechtsvorschriften wiedergibt.¹³⁴ Es gibt keine Überwachungs- und Sanktionsmechanismen, um die Richtigkeit von freiwillig offengelegten Informationen zu kontrollieren.¹³⁵ Die Parlamentsmitglieder können interne Leitlinien zu Geschenken und anderen Vorteilen sowie Anlage 1 des Verhaltenskodexes zur Offenlegung von Geschenken konsultieren.¹³⁶ Es wurden jedoch keine speziellen Vorschriften für die Annahme und Offenlegung von Geschenken durch Parlamentsmitglieder angenommen. Bei der Umsetzung der in den Vorjahren ausgesprochenen Empfehlungen wurden daher keine Fortschritte erzielt.

¹²⁹ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 2. Im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023 kam die Kommission zu dem Schluss, dass bei der Umsetzung der Empfehlung aus dem Jahr 2022 keine Fortschritte erzielt wurden.

¹³¹ Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, S.9. Im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023 wurde diese Unsicherheit bereits hervorgehoben (S. 14-15). Die parlamentarische Arbeitsgruppe erörterte die Empfehlung zuvor in drei Sitzungen im Jahr 2022 (am 15. September, 6. Oktober und 29. November). Der Parlamentsdirektion ist nicht bekannt, inwieweit die Empfehlung derzeit Gegenstand politischer Beratungen ist. Schriftlicher Beitrag der Parlamentsdirektion im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich.

¹³³ GRECO, Vierte Evaluierungsrunde – zweiter Compliance-Bericht, Empfehlungen iii–viii.

¹³⁵ Berichte über die Rechtsstaatlichkeit 2020, 2021, 2022 und 2023, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 8 (für 2020), S. 11 (für 2021), S. 13 (für 2022) und S. 14 (für 2023).

für die Annahme des neuen Systems für Vermögenserklärungen vorgesehen.¹³⁷ Darüber hinaus wird ein Verhaltenskodex für Minister:innen ausgearbeitet, der sich auf Interessenkonflikte konzentrieren wird.¹³⁸ Seit 2020 gibt es einen Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention im öffentlichen Dienst, der den Beschäftigten und Führungskräften des öffentlichen Dienstes Richtlinien zum Umgang mit Bestechungsversuchen, Geschenken und Einladungen, Whistleblowing und Lobbytätigkeiten bietet und Beispiele für konformes und nicht konformes Verhalten enthält.¹³⁹ Die Bundesdisziplinarbehörde hat die Aufgabe, Disziplinarentscheidungen für Bundesbeamte zu treffen. Im Jahr 2023 waren 380 Fälle bei der Bundesdisziplinarbehörde anhängig.¹⁴⁰ Im Jahr 2022 wurden 489 Verfahren eingeleitet, von denen 417 zu einer Entscheidung führten oder eingestellt wurden.¹⁴¹

Bei der Stärkung des Rahmens für Lobbytätigkeiten, der nach wie vor begrenzt ist, wurden keine Fortschritte erzielt. Im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023 wurde Österreich empfohlen, „Rechtsvorschriften zur Stärkung des Rahmens für Lobbytätigkeiten, u. a. zu seinem Umfang, der Aufsicht und seiner Durchsetzung, zu erlassen“.¹⁴² Wie bereits in früheren Berichten zur Rechtsstaatlichkeit dargelegt¹⁴³, wurden bisher keine Änderungen vorgenommen, um den begrenzten Anwendungsbereich der Rechtsvorschriften über Lobbytätigkeiten aus dem Jahr 2013 zu verbessern.¹⁴⁴ Die Notwendigkeit einer Reform wurde sowohl von der GRECO¹⁴⁵ und Interessenträgern¹⁴⁶ als auch vom Rechnungshof im Jahr 2019 betont. Dabei wurde insbesondere auf die mangelnde Kontrolle und Durchsetzung sowie auf den begrenzten Umfang der im Register offengelegten Informationen hingewiesen.¹⁴⁷ Organisationen der Zivilgesellschaft sind der Auffassung, dass der bestehende Rahmen begrenzt ist und keine Sanktionen und Kontrollmechanismen vorsieht.¹⁴⁸ Bislang wurden keine Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen einer 2020 eingesetzten Arbeitsgruppe ergriffen, da noch keine Einigung auf politischer Ebene erzielt wurde und Bedenken hinsichtlich des erwarteten Anstiegs des Verwaltungsaufwands bestehen.¹⁴⁹

¹³⁷ Schriftlicher Beitrag des Justizministeriums im Anschluss an den Länderbesuch in Österreich.

¹³⁸ Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, S. 16. Siehe GRECO, Fünfte Evaluierungsrunde – Evaluierungsbericht, Empfehlung iii, Rn. 67.

¹³⁹ Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention im öffentlichen Dienst, Die VerANTWORTung liegt bei mir – Eine Frage der Ethik; oeffentlicherdienst.gv.at.

¹⁴⁰ Bundesdisziplinarbehörde (2023), Jahresbericht 2023, S. 1 ff.

¹⁴¹ Bundesdisziplinarbehörde (2022), Jahresbericht 2022, S. 1 ff.

¹⁴² Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 2.

¹⁴³ Berichte über die Rechtsstaatlichkeit 2020, 2021, 2022 und 2023, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 9 (für 2020), S. 12 (für 2021), S. 14 (für 2022), S. 15 (für 2023).

¹⁴⁴ Nur spezialisierte Lobbyingunternehmen, Unternehmenslobbyisten, Selbstverwaltungskörper und Interessenverbände müssen sich registrieren lassen; einzelne Kontakte müssen nicht gemeldet werden (siehe Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020, S. 9).

¹⁴⁵ GRECO, Vierte Evaluierungsrunde – zweiter Compliance-Bericht, Empfehlung v, Rn. 21-23; GRECO, Fünfte Evaluierungsrunde – Evaluierungsbericht, Rn. 82-87.

¹⁴⁶ Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich von Transparency International Austria und vom Forum Informationsfreiheit erhaltene Informationen.

¹⁴⁷ So ist beispielsweise für Verträge mit Lobbyisten, die nur für hochrangige Beamte zugänglich sind, keine Veröffentlichungspflicht vorgesehen. GRECO, Fünfte Evaluierungsrunde – Evaluierungsbericht, Empfehlung vi, Rn. 85. Transparency International fordert, dass das Register öffentlich zugänglich sein sollte.

¹⁴⁸ Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich von Transparency International Austria und vom Forum Informationsfreiheit erhaltene Informationen. Transparency International Österreich (2022), TI-Presseaussendung – Lobbying-Spielregeln für Politik.

¹⁴⁹ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 15. Dem Bundesministerium für Justiz zufolge sind die größten Herausforderungen bei einer möglichen

Insgesamt wurden daher keine Fortschritte bei der Umsetzung dieser im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023 ausgesprochenen Empfehlung erzielt.

Es wurden einige Schritte unternommen, um Vorschriften über den Drehtüreffekt für Regierungsmitglieder einzuführen. Auf das Fehlen von Rechtsvorschriften in diesen Bereichen wurde bereits in früheren Berichten über die Rechtsstaatlichkeit eingegangen.¹⁵⁰ Die Vorschriften über den Drehtüreffekt sind nach wie vor sehr begrenzt¹⁵¹. Abgesehen von den spezifischen Bestimmungen des Verfassungsrechts¹⁵² gibt es weder Einschränkungen für Minister:innen und Staatssekretär:innen nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt¹⁵³ noch einen wirksamen Mechanismus zur Kontrolle der geltenden Vorschriften. Am 3. Juli 2024 billigte der Nationalrat jedoch einstimmig eine dreijährige Karenzzeit für Verfassungsrichter:innen. Künftig dürfen Verfassungsrichter:innen in den drei Jahren vor ihrer Ernennung nicht der Regierung, einer Landesregierung, dem Nationalrat, dem Bundesrat, einem Landtag oder dem Europäischen Parlament angehört haben und auch nicht Angestellte oder Funktionär:innen einer politischen Partei gewesen sein.¹⁵⁴ Die Änderung stellt einen begrenzten Fortschritt bei der Schaffung eines Rahmens für Drehtüreffekte dar.¹⁵⁵ Transparency International forderte Gesetzesänderungen, um Minister:innen und Staatssekretär:innen für einen Zeitraum von einem Jahr nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt an der Annahme von Funktionen zu hindern, die auch die Kontaktpflege mit Beamten umfassen.¹⁵⁶ Wie im vergangenen Jahr berichtet, gibt es derzeit keine Beschränkungen für Minister:innen und Staatssekretär:innen nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt: Die Bestimmungen zum Drehtüreffekt sind nach wie vor sehr begrenzt.¹⁵⁷

Reform der erhöhte Verwaltungsaufwand, der sich insbesondere aus der erforderlichen Verwaltung des Registers, den Schwärzungspflichten und den zusätzlichen Berichtspflichten ergibt.

¹⁵⁰ Berichte über die Rechtsstaatlichkeit 2020, 2021, 2022 und 2023, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 8 f. (für 2020), S. 11 (für 2021), S. 14 (für 2022), S. 19 (für 2023).

¹⁵¹ Dies wurde auch von der GRECO in ihrem Bericht über die Fünfte Evaluierungsrunde, Empfehlung ix, Rn. 122-126, betont.

¹⁵² Ehemalige Regierungsmitglieder sind fünf Jahre lang von bestimmten Ämtern ausgeschlossen, z. B. am Obersten Gerichtshof, an den Verwaltungsgerichten, am Verwaltungsgerichtshof und am Verfassungsgerichtshof.

¹⁵³ Generalsekretär:innen und ministerielle Berater:innen unterliegen dem Beamtendienstrechtsgesetz, das eine sechsmonatige Karenzzeit vorsieht: Sie dürfen nicht für juristische Personen tätig sein, die keiner Prüfung durch den Rechnungshof, einen Landesrechnungshof oder ein vergleichbares internationales oder ausländisches Kontrollorgan unterliegen und denen Entscheidungen der Beamtin bzw. des Beamten in den letzten zwölf Monaten vor dem Ausscheiden aus dem Dienst zugutegekommen sind. Diese sechsmonatige Karenzzeit für Beamte gilt nicht für Minister:innen und Staatssekretär:innen. Wie von der GRECO in ihrem Bericht über die Fünfte Evaluierungsrunde hervorgehoben (S. 34), handelt es sich bei sechs Monaten um eine sehr kurze Karenzzeit, wenn man bedenkt, dass die meisten GRECO-Mitglieder längere Karenzzeiten für hohe Führungspositionen (in der Regel zwei Jahre) festlegen.

¹⁵⁴ Eine Karenzzeit gilt bereits für den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Verfassungsgerichtshofs, d. h. es müssen mindestens fünf Jahre zwischen ihrer Ernennung und einer der folgenden früheren Funktionen liegen: Mitglied der Regierung, einer Landesregierung, des Nationalrates, des Bundesrats, eines Landtags oder des Europäischen Parlaments. Siehe Parlament Österreich (2024), Neu im Verfassungsausschuss, „Cooling-off-Phase“ für Verfassungsrichter:innen, RIS, Sonderbudget für die Statistik Austria.

¹⁵⁵ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 15-16. Schriftlicher Beitrag des Bundesministeriums für Justiz im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich.

¹⁵⁶ Transparency International Austria (2023), Pressemitteilung Transparency – Cooling-Off ist überfällig!

¹⁵⁷ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 16.

Die Ressourcen des Rechnungshofs wurden aufgestockt, damit er seine gestärkte Rolle als unabhängiger externer Prüfer wahrnehmen kann. In Anlehnung an die Änderungen des Parteiengesetzes vom Juli 2022 zielen neue Bestimmungen darauf ab, die Transparenz der Parteienfinanzierung zu erhöhen¹⁵⁸ sowie die Rolle und Aufgaben des Rechnungshofs zu stärken. Im April 2024 hatte der Rechnungshof 291 Vollzeitäquivalente. Aufgrund der zusätzlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausweitung der Befugnisse und Zuständigkeiten im Rahmen des Parteiengesetzes¹⁵⁹ sowie der Ausweitung der Möglichkeiten für eine Minderheit von Nationalratsabgeordneten, Prüfungen zu beantragen, sind bis Ende des Jahres zusätzliche Stellen vorgesehen¹⁶⁰. Das Gesamtbudget wurde ebenfalls erhöht: Der Jahreshaushalt für 2024 beläuft sich auf 46,7 Mio. EUR (gegenüber 42,4 Mio. EUR im Jahr 2023).¹⁶¹ Der Rechnungshof ist der Auffassung, dass es ihm die derzeitigen personellen und finanziellen Rahmenbedingungen ermöglichen, seine Aufgaben in zufriedenstellender Weise zu erfüllen.¹⁶² Er wird die neue Aufgabe der Prüfung der Rechenschaftsberichte der Parteien erstmals Ende 2024 wahrnehmen, wenn die ersten Rechenschaftsberichte im Rahmen der neuen, seit 2023 gültigen Regelung vorgelegt werden müssen.¹⁶³

Mit den Änderungen des Klubfinanzierungsgesetzes wird zur Verbesserung der Transparenz ein öffentlich einsehbares Klubregister eingerichtet. Das Gesetz zur Änderung des Klubfinanzierungsgesetzes in Bezug auf die Einrichtung eines öffentlich einsehbaren Klubregisters¹⁶⁴ trat am 15. Juli 2023 in Kraft. Nach der neuen Bestimmung führt die Präsidentin bzw. der Präsident des Nationalrats ein öffentlich einsehbares Verzeichnis mit den Namen der parlamentarischen Klubs und den für diese vertretungsbefugten Personen.¹⁶⁵ Wie im vergangenen Jahr berichtet¹⁶⁶, verbieten die geänderten Rechtsvorschriften es parlamentarischen Klubs auch, Spenden (einschließlich Zahlungen, Sachleistungen und „lebende Subventionen“) anzunehmen, mit Ausnahme

¹⁵⁸ Das Bundesgesetz über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG) wurde durch das Bundesgesetz vom 27. Juli 2022 (BGBl. I 125/2022) geändert.

¹⁵⁹ Die Änderung der Geschäftsordnung des Nationalrats zum 1. Januar 2023 hat die Beantragung von Sonderprüfungen durch den Rechnungshof erleichtert. Nach der neuen Regelung können solche Prüfungen immer noch von mindestens 20 Abgeordneten beantragt werden; hat ein Klub weniger als 20 Mitglieder, kann der Klub selbst den Antrag einreichen, wenn alle Mitglieder zustimmen. Die Beschränkung auf höchstens drei laufende Sonderprüfungen wird aufgehoben; die Zahl der Anträge, die die Abgeordneten stellen können, ist jedoch begrenzt. Die Bestimmungen über die Möglichkeit, Sonderprüfungen durch den Rechnungshof zu beantragen, sind in § 99 der Geschäftsordnung des Nationalrats geregelt.

¹⁶⁰ Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich vom Rechnungshof erhaltene Informationen. Gemäß dem Haushalt des Rechnungshofs sieht die Personalstrategie des Rechnungshofs durchschnittlich 295 Vollzeitäquivalente pro Jahr vor.

¹⁶¹ Parlament Österreich (2023), Rechnungshof: 4,5 Mio. € mehr zur Bewältigung zusätzlicher Aufgaben.

¹⁶² Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich vom Rechnungshof erhaltene Informationen.

¹⁶³ Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich vom Rechnungshof erhaltene Informationen. Die Zivilgesellschaft wies auf die Notwendigkeit hin, den Straftatbestand der illegalen Parteienfinanzierung einzuführen, damit die Staatsanwaltschaft im Verdachtsfall Ermittlungen einleiten kann. Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich vom Forum Informationsfreiheit erhaltene Informationen. Siehe auch Forum Informationsfreiheit (2022), Neue Regeln zur Parteien-Transparenz: eine Übersicht des Entwurfs.

¹⁶⁴ Klubfinanzierungsgesetz 1985 – KlubFG. Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, S. 16-17.

¹⁶⁵ Die Klubs stellen der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Nationalrats die erforderlichen Informationen zur Verfügung.

¹⁶⁶ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 16.

spezifischer Umstände.¹⁶⁷ Im Januar 2024 traten auch neue Verpflichtungen in Bezug auf das öffentliche Parteienregister in Kraft. Die Definition der „parteinahen Organisation“ wurde weiter gefasst, um den Anwendungsbereich zu erweitern, indem nahestehende Organisationen, die eine politische Partei oder eine andere dieser Partei nahestehende Organisation unterstützen, einbezogen werden.¹⁶⁸

Internetgestützte Meldekanäle für Hinweisgeber wurden eingerichtet. Nach der Umsetzung der Whistleblowing-Richtlinie der EU im Februar 2023¹⁶⁹ hat das Justizministerium im Juli 2023 einen webbasierten Meldekanal eingerichtet¹⁷⁰. Seit August 2023 ist darüber hinaus das diesbezügliche System des BAK voll funktionsfähig: 46 Meldungen sind seit der Einrichtung des BAK-Meldekanals bis zum 31. Dezember 2023 eingegangen. Zusätzlich zur webbasierten Meldeplattform können Berichte auch per Post, Telefon und persönlich übermittelt werden.¹⁷¹ Das BAK bietet auf seiner Website einen Leitfaden und eine schrittweise Anleitung für die Übermittlung von Meldungen.¹⁷² Die WKStA betreibt schon seit 2013 einen eigenen Online-Meldekanal für Hinweisgeber:innen, der Berichten zufolge gut angenommen wird.¹⁷³ Es gibt noch keine formale Koordinierung zwischen dem bestehenden Kanal der WKStA und dem neuen, vom BAK betriebenen Online-Tool, sehr wohl aber zwischen dem WKStA-Kanal und dem vom Justizministerium eingerichteten Online-Meldesystem.¹⁷⁴

Das öffentliche Auftragswesen und die engen Beziehungen zwischen Medien und Politik gelten als Bereiche, in denen ein hohes Korruptionsrisiko besteht. Die Einstellungen von Unternehmen zur Korruption in der EU zeigen, dass 20 % der Unternehmen in Österreich (EU-Durchschnitt: 27 %) der Ansicht sind, dass sie in der Praxis wegen Korruption in den letzten drei Jahren bei einer öffentlichen Ausschreibung oder bei einem öffentlichen Auftrag den Zuschlag nicht erhalten haben.¹⁷⁵ Der österreichische Rechnungshof untersucht regelmäßig Bereiche mit besonders hohem Korruptionsrisiko. Im Jahr 2023 veröffentlichte er

¹⁶⁷ Zu diesen Umständen gehören z. B. besondere Beiträge und Mittel, die im Rahmen des Klubfinanzierungsgesetzes selbst gewährt werden, Mitgliedsbeiträge, Mittel der politischen Parteien und andere nichtdiskriminierende öffentliche Mittel. Abgesehen von den vorstehenden Ausführungen ist die Annahme von Spenden in der Regel auf einen Wert von 150 EUR beschränkt (vgl. § 5a des Klubfinanzierungsgesetzes, BGBl. I Nr. 142/2022).

¹⁶⁸ Änderung des Bundesgesetzes über die Finanzierung politischer Parteien (§ 2).

¹⁶⁹ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 17.

¹⁷⁰ Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, S. 19. Die Plattform dient den Mitgliedern des österreichischen Justizsystems in zweierlei Hinsicht: als Informationsinstrument zum Thema Compliance/Integrität und als Meldekanal für korrupte Praktiken, die nur Mitglieder des österreichischen Justizsystems betreffen. Eine Informationsbroschüre über die Nutzung der Plattform ist im Intranet des Justizsystems verfügbar.

¹⁷¹ Die Meldungen, die in den Anwendungsbereich des HinweisgeberInnenschutzgesetzes fallen, führten zu 23 Folgemaßnahmen.

¹⁷² Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich vom BAK erhaltene Informationen. Ein Abschnitt für häufig gestellte Fragen soll es ermöglichen, selbst zu beurteilen, ob man in den Anwendungsbereich der Rechtsvorschriften fällt.

¹⁷³ Im Zeitraum vom 20. März 2013 bis zum 31. Dezember 2023 wurden im Rahmen des Meldekanals der WKStA insgesamt 16 059 Fälle registriert. Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) (2024), Jahresüberblick 2023.

¹⁷⁴ Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich von der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption erhaltene Informationen.

¹⁷⁵ Eurobarometer-Blitzumfrage 543 zu den Einstellungen von Unternehmen zur Korruption in der EU (2024). Dieser Wert liegt demnach 7 Prozentpunkte unter dem EU-Durchschnitt.

zwei Berichte über die Möglichkeit, Korruptionspräventionsmaßnahmen in Immobilientransaktionen und Beschaffungen im Zusammenhang mit staatseigenen Unternehmen aufzunehmen.¹⁷⁶ Dieses Monitoringsystem sieht auch mögliche Folgeprüfungen zur Kontrolle der Umsetzung der Empfehlungen des Rechnungshofs vor.¹⁷⁷ Im Jahr 2023 führte der Rechnungshof auch eine Prüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge durch und empfahl, die Vergabe öffentlicher Aufträge im Einklang mit den auf nationaler Ebene vereinbarten Vorschriften in zunehmendem Maße über die zentrale Kontrollstelle laufen zu lassen, um die Korruptionsrisiken zu minimieren.¹⁷⁸ Wenn es um die Ermittlung von Bereichen mit hohem Korruptionsrisiko geht, weisen die Zivilgesellschaft und die Staatsanwaltschaft auf die Verbindungen zwischen einigen Medien und dem politischen Bereich hin, z. B. in Bezug auf staatliche Inserate (siehe Säule III)¹⁷⁹ sowie auf die Bereiche Bebauung und Stadtplanung.¹⁸⁰

III. MEDIENPLURALISMUS UND MEDIENFREIHEIT

Das Recht auf freie Meinungsäußerung ist in der Verfassung verankert.¹⁸¹ Ein neues Gesetz, das ab September 2025 gelten wird¹⁸², sieht erstmals die aktive Veröffentlichung amtlicher Informationen und ein subjektives Recht auf Zugang zu diesen Informationen sowie eine neue verfassungsrechtliche Bestimmung zur Gewährleistung dieses Rechts¹⁸³ vor. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) fungiert als unabhängige Regulierungsbehörde für audiovisuelle Mediendienste; ihr Verwaltungsorgan¹⁸⁴ ist die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR)¹⁸⁵.

Die Medienregulierungsstelle arbeitet weiterhin unabhängig, und die Mittel für den Österreichischen Presserat wurden aufgestockt. Im Vergleich zu früheren Ausgaben des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit¹⁸⁶ hat sich der institutionelle Aufbau der unabhängigen

¹⁷⁶ Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, S. 15. Im ersten Bericht prüfte der Rechnungshof Immobilientransaktionen zweier staatseigener Unternehmen (der Österreichischen Bundesbahnen-Holding AG und der Österreichischen Post AG) im Hinblick auf Compliance und Korruptionsprävention. Ziel der Prüfung war es, die Maßnahmen zur Korruptionsprävention im Rahmen des allgemeinen konzeptionellen Compliance-Management-Systems sowie die Umsetzung der Präventionsmaßnahmen zu bewerten. Im zweiten Bericht empfiehlt der Rechnungshof, die Beschaffungen auf Bundesebene im Einklang mit den auf nationaler Ebene vereinbarten Vorschriften in zunehmendem Maße über die Bundesbeschaffung GmbH laufen zu lassen, um die Korruptionsrisiken zu minimieren.

¹⁷⁷ Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, S. 15.

¹⁷⁸ Rechnungshof Österreich (2023), Bund soll mehr über die Bundesbeschaffung GmbH einkaufen. Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, S. 15.

¹⁷⁹ Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich von der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption und im Rahmen des Antikorruptionsvolksbegehrens erhaltene Informationen.

¹⁸⁰ Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich von Transparency International erhaltene Informationen. Transparency International weist auf Korruptionsrisiken im Zusammenhang mit der Erteilung von Baugenehmigungen auf Gemeindeebene hin.

¹⁸¹ Artikel 13 des Staatsgrundgesetzes mit Verfassungsrang.

¹⁸² Parlament Österreich (2024), Abschaffung des Amtsgeheimnisses nimmt letzte parlamentarische Hürde.

¹⁸³ Neuer Artikel 22a des Bundes-Verfassungsgesetzes.

¹⁸⁴ Die RTR ist ein gemeinnütziges staatliches Unternehmen, das unter anderem die *KommAustria* operativ unterstützt.

¹⁸⁵ Österreich liegt in der Rangliste der Pressefreiheit 2024 von „Reporter ohne Grenzen“ an 32. Stelle; im Jahr davor belegte es Platz 29.

¹⁸⁶ Berichte über die Rechtsstaatlichkeit 2021, 2022 und 2023, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 13 (für 2021), S. 16 (für 2022), S. 16 (für 2022) und S. 19 (für 2023).

Behörde KommAustria nicht geändert, und ihre unabhängige Funktionsweise ist nicht gefährdet. Zur Wahrnehmung neuer Aufgaben im Zusammenhang mit der Verordnung zur Bekämpfung terroristischer Online-Inhalte und dem Gesetz über digitale Dienste wurden die personellen und finanziellen Ressourcen für KommAustria und RTR aufgestockt und entsprechen dem Vorschlag der Medienregulierungsstelle.¹⁸⁷ Gemäß dem Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus (Media Pluralism Monitor – MPM 2024) besteht ein fortwährend geringes Risiko für die Unabhängigkeit und Wirksamkeit der Medienregulierungsstelle.¹⁸⁸ Die Mittel für den Österreichischen Presserat, die Selbstregulierungseinrichtung für Printmedien, wurden per Gesetz von 150 000 EUR auf 230 000 EUR erhöht.¹⁸⁹ Dem Österreichischen Presserat zufolge wird dies in den nächsten drei bis vier Jahren für Entlastung sorgen, wobei die Höhe der Mittel nicht an die Inflationsrate gekoppelt ist.¹⁹⁰

Während das neue Qualitäts-Journalismus-Förderungs-Gesetz für Print- und Online-Medien verabschiedet und die ersten Mittel bereits ausgezahlt wurden, sorgt die Einrichtung einer staatseigenen Journalismusschule für anhaltende Kritik. Das neue Qualitäts-Journalismus-Förderungs-Gesetz, das im November 2023 vor dem Hintergrund der schwierigen wirtschaftlichen Lage der Medien in Österreich verabschiedet wurde¹⁹¹, sieht eine Aufstockung der jährlichen Mittel für Print- und Online-Medien auf 20 Mio. EUR vor, die auf der Zahl der Journalist:innen und auf besonderen Kriterien wie der regionalen Berichterstattung beruht¹⁹². Auf der Grundlage der von KommAustria im Januar 2024 herausgegebenen Förderrichtlinien wurden die ersten Mittel im Mai 2024 (für das Jahr 2022) ausgezahlt; künftig sollen die Mittel auf zwei Tranchen im August und November verteilt werden.¹⁹³ Ein weiteres, im April 2023 verabschiedetes Gesetz, mit dem der staatseigene Media Hub Austria eingerichtet wurde¹⁹⁴, der Schulungsprogramme für Journalist:innen anbieten und Mediengründer:innen unterstützen soll und mit dem eine der ältesten österreichischen Zeitungen, die Wiener Zeitung, in ein Medium umgewandelt wurde, das auf Aus- und Weiterbildung ausgerichtet ist und hauptsächlich online erscheint¹⁹⁵, löst weiterhin Kritik von Interessenträgern aus, die aufgrund des institutionellen Aufbaus Bedenken hinsichtlich eines möglichen staatlichen Einflusses auf das neue Ausbildungs- und Onlinemedium¹⁹⁶ und die mutmaßliche Verzerrung des Wettbewerbs auf den Märkten für

¹⁸⁷ Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich von der KommAustria erhaltene Informationen.

¹⁸⁸ Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus 2024, Länderbericht Österreich, S. 13.

¹⁸⁹ § 14 Qualitäts-Journalismus-Förderungs-Gesetz (QJF-G).

¹⁹⁰ Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich vom Österreichischen Presserat erhaltene Informationen.

¹⁹¹ Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich von dem Verband Österreichischer Zeitungen und dem Presseclub Concordia erhaltene Informationen.

¹⁹² Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 19. Der Schwellenwert für Online-Medien von 150 000 einzelnen Nutzer:innen pro Monat wurde kritisiert, da dadurch neue innovative Medien ausgeschlossen würden; im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich vom Presseclub Concordia erhaltene Informationen.

¹⁹³ § 21 Qualitäts-Journalismus-Förderungs-Gesetz; KommAustria (2024), Qualitäts-Journalismus-Förderung: Übersicht Ergebnisse für den Beobachtungszeitraum 2022.

¹⁹⁴ Darüber hinaus werden die Gesellschaftsanteile vom Bundeskanzler gehalten.

¹⁹⁵ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 19 f.

¹⁹⁶ Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich von dem Presseclub Concordia und dem Österreichischen Presserat erhaltene Informationen. Die Regierung hingegen betont, dass es im Gegensatz zum früheren Aufbau der Wiener Zeitung Garantien zum Schutz der redaktionellen Unabhängigkeit gebe, wie auch im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich,

Journalismusschulen und Zeitungen geäußert haben¹⁹⁷. Weder der Rechtsrahmen für die Transparenz der Eigentumsverhältnisse im Medienbereich noch das hohe Maß an Konzentration auf dem Medienmarkt oder die Vorschriften für Letzteres wurden geändert.¹⁹⁸ Gemäß dem MPM 2024 besteht ein mittleres Risiko für die Transparenz der Eigentumsverhältnisse im Medienbereich und ein hohes Risiko für die Pluralität der Medienanbieter.¹⁹⁹

Es wurden einige weitere Fortschritte erzielt, auch wenn sich die konkreten Auswirkungen des neuen Gesetzes zur Erhöhung der Transparenz bei der Vergabe von staatlichen Werbeaufträgen erst noch zeigen müssen, insbesondere im Hinblick auf die gerechte Verteilung der Mittel. Im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023 wurde Österreich empfohlen, weitere Schritte zu ergreifen, um den Rahmen für die Vergabe staatlicher Werbeaufträge durch Behörden aller Ebenen zu reformieren, insbesondere um die Fairness bei der Verteilung zu erhöhen.²⁰⁰ Was die öffentlichen Ausgaben für staatliche Werbung betrifft, so gaben die Behörden im Jahr 2023 insgesamt 193 Mio. EUR für Werbung aus (4 % weniger als im Vorjahr), wovon 25,8 Mio. EUR (bzw. 13,4 %) an eine Mediengruppe gezahlt wurden (12,8 % weniger als im Vorjahr)²⁰¹, deren Veröffentlichungen einen Publikumsanteil von rund 36 % erreichen.²⁰² Der Rechnungshof stellte in einem im Februar 2024 veröffentlichten Bericht fest, dass die Bundesregierung zwischen 2019 und 2021 die von spezialisierten Auftragnehmern ausgearbeiteten Zuteilungsregelungen für staatliche Werbung zugunsten von regierungsnahen Medien geändert hat.²⁰³ Es bleibt abzuwarten, ob sich das neue Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz, das im April 2023 verabschiedet wurde und seit Januar 2024 in Kraft ist, auf solche Praktiken auswirken wird. Durch das Gesetz wurde der Anwendungsbereich staatlicher Werbeaufträge, die öffentlich bekannt gemacht werden müssen, erweitert und bei Überschreiten bestimmter Beträge pro Auftrag die Anforderung eingeführt, dass die betreffende Behörde die Zielgruppe und die Art und Weise beschreiben muss, wie die Werbung dazu beigetragen hat, das Informationsbedürfnis der Allgemeinheit zu decken, oder zusätzlich eine Analyse der Auswirkungen der Werbekampagne durchführen muss.²⁰⁴ Es wird diskutiert, ob dieser Ansatz

S. 20, erwähnt wird; im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich vom Bundeskanzleramt erhaltene Informationen.

¹⁹⁷ Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich von dem Verband Österreichischer Zeitungen und dem Presseclub Concordia erhaltene Informationen.

¹⁹⁸ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 21. Das österreichische Gesetz enthält spezifische Regelungen für die Prüfung von Medienzusammenschlüssen (§ 13 Kartellgesetz), die jedoch als weitgehend unwirksam eingestuft werden (Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus 2024, Länderbericht Österreich, S. 15 f.).

¹⁹⁹ Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus 2024, Länderbericht Österreich, S. 15 f.

²⁰⁰ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 2 und 20 f., in dem die Kommission anerkannte, dass Österreich einige Fortschritte hinsichtlich der im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022 ausgesprochenen Empfehlung erzielt hat, den Rahmen für die Vergabe staatlicher Werbeaufträge durch Behörden auf allen Ebenen zu reformieren, um insbesondere die Transparenz ihrer Verteilung zu verbessern.

²⁰¹ KommAustria, Datenvisualisierung Medientransparenz. Bei der Mediengruppe handelt es sich um Mediaprint mit den Zeitungen Krone und Kurier sowie verbundenen Mediendiensten.

²⁰² Statistik Austria (2023), Reichweite der österreichischen Tageszeitungen 2021, wobei Neue Kronen Zeitung 30 % und Kurier 6,3 % Publikumsanteil erreicht.

²⁰³ Rechnungshof (2024), Rechnungshof kritisiert nicht nachvollziehbare Entscheidungen bei der Medienarbeit in Ministerien.

²⁰⁴ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 20.

in Verbindung mit einer strikten Fokussierung auf die faktische Notwendigkeit der betreffenden Medienkampagne eine faire Verteilung von Werbekampagnen ausreichend gewährleisten kann.²⁰⁵ In diesem Zusammenhang erachtet die Regierung auch das geltende Bundesvergabegesetz als ein einschlägiges Instrument.²⁰⁶ Angesichts der möglichen Auswirkungen des neuen Gesetzes, das – sofern es ordnungsgemäß und in Verbindung mit den Standards für verantwortungsvolles staatliches Handeln angewandt wird – auch für eine fairere Verteilung sorgen dürfte, wurden hinsichtlich der Empfehlung im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023 weitere Fortschritte erzielt.

In einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs wurden die Vorschriften über die Leitungsorgane der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt für verfassungswidrig erklärt. Im Oktober 2023 hat der Verfassungsgerichtshof die Zusammensetzung der Leitungsorgane des öffentlich-rechtlichen Medienanbieters ORF aufgrund eines Verstoßes gegen das Unabhängigkeitsgebot für verfassungswidrig erklärt, da die Bundesregierung starken Einfluss auf die Zusammensetzung hat und die von der Bundesregierung oder den Regierungen der Länder ernannten Mitglieder des Stiftungsrates (die zusammen mehr als die Hälfte des Stiftungsrates ausmachen) im Falle der Bildung einer neuen Regierung abberufen werden können.²⁰⁷ Der Gesetzgeber muss bis zum 31. März 2025 ein neues Gesetz erlassen. Die Interessenträger erwarten vom neuen Gesetz, dass es zu einer geringeren politischen Einflussnahme auf den ORF (nicht nur seitens der Regierungen, sondern auch der politischen Parteien) führen und mehr Fachleute in den Leitungsorganen vorsehen sollte.²⁰⁸ Das Bundeskanzleramt hat einen ersten Entwurf erstellt, über den in den kommenden Monaten verhandelt werden dürfte.²⁰⁹ Nach dem öffentlichen Wirbel im Zusammenhang mit den im vergangenen Jahr berichteten Ereignissen, die die Gefahr einer Politisierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt weiter verdeutlichten²¹⁰, scheinen die in den letzten Monaten erfolgten Ernennungen frei von politischer Einflussnahme gewesen zu sein²¹¹. Seit dem 1. Januar 2024 wird der ORF (hauptsächlich) durch eine Haushaltsabgabe finanziert, die deutlich niedriger ist als die frühere GIS-Gebühr, die an den Besitz eines Fernseh- oder Radiogeräts geknüpft war; dies macht die Dienstleistung für alle erschwinglicher und

²⁰⁵ Während insbesondere der Rechnungshof der Auffassung ist, dass bei einer ordnungsgemäßen behördlichen Prüfung jeder Werbekampagne auf der Grundlage der Grundsätze des verantwortungsvollen staatlichen Handelns (einschließlich der Prüfung der Notwendigkeit der Kampagne) nicht unbedingt gesonderte Fairnessregeln erforderlich wären (und KommAustria als Behörde, die für die Erhebung der Informationen bei den Behörden über ihre Werbekampagnen zuständig ist, ebenfalls diesen Standpunkt vertritt), und der Verband Österreichischer Zeitungen es für sehr schwierig hält, einen fairen Verteilungsschlüssel festzulegen, vermisst der Presseclub Concordia klare Kriterien für die Verteilung staatlicher Werbung; im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich von dem Rechnungshof, dem Verband Österreichischer Zeitungen und dem Presseclub Concordia erhaltene Informationen.

²⁰⁶ Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich vom Bundeskanzleramt erhaltene Informationen.

²⁰⁷ Verfassungsgerichtshof, Erkenntnis G 215/2022 vom 5. Oktober 2023.

²⁰⁸ Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich von dem Presseclub Concordia, dem Österreichischen Presserat und dem Redaktionsrat des ORF erhaltene Informationen.

²⁰⁹ Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich vom Bundeskanzleramt erhaltene Informationen.

²¹⁰ Der Chefredakteur der Nachrichtenabteilung des ORF und der Direktor des ORF-Studios Niederösterreich traten 2022 und 2023 zurück, da ihnen vorgeworfen wurde, in ihrer jeweiligen Funktion für ungebührliche Einflussnahme in Personalfragen empfänglich gewesen zu sein bzw. die Nachrichtenberichterstattung zugunsten der Landeshauptfrau und der Regierungspartei des Landes beeinflusst zu haben; siehe Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 21.

²¹¹ Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich vom Redaktionsrat des ORF erhaltene Informationen.

erweitert zugleich die Zahl der Beitragszahler.²¹² Die Einsparungen, zu denen sich der ORF verpflichten musste, wurden durch Effizienzgewinne und den Verzicht auf die Wiederernennung von Personal erzielt, sodass das inhaltliche Angebot aufrechterhalten werden konnte.²¹³ Laut MPM 2024 besteht für die Unabhängigkeit der öffentlich-rechtlichen Medien ein mittleres Risiko.²¹⁴

Mit der Verabschiedung des Informationsfreiheitsgesetzes wurde die Empfehlung zur Reform des Zugangs zu amtlichen Dokumenten vollständig umgesetzt. Im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023 war Österreich empfohlen worden, „die Reform im Bereich des Zugangs zu amtlichen Informationen unter Berücksichtigung europäischer Standards für den Zugang zu amtlichen Dokumenten voranzubringen“.²¹⁵ Im Februar 2024 verabschiedete das Parlament das ab September 2025 anwendbare Informationsfreiheitsgesetz (IFG), das erstmals ein subjektives Recht auf Information gegenüber Behörden und staatseigenen Unternehmen vorsieht, das auch in der Verfassung verankert ist.²¹⁶ Das Gesetz besteht aus zwei Säulen: Die eine betrifft die Pflicht der Behörden zur aktiven Veröffentlichung von Informationen (wobei Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern von dieser Verpflichtung ausgenommen sind) und die andere das Recht, sie um Informationen zu ersuchen. Die gewöhnliche Frist für die Beantwortung eines Ersuchens wurde von acht auf vier Wochen verkürzt (in besonderen Fällen kann sie um weitere vier Wochen verlängert werden).²¹⁷ Die Reaktionen der Interessenträger reichen von sehr positiv bis skeptisch, wobei Kritiker auf die Ausnahmen, die den Behörden zu viel Spielraum lassen könnten²¹⁸, das Fehlen einer unabhängigen Stelle, an die sich die Bürger:innen wenden können und die die Behörden bei der Anwendung des Gesetzes beraten kann, und ein Verfahren der gerichtlichen Überprüfung, das als zu langwierig empfunden wird²¹⁹, hinweisen. Die Bundesregierung sowie die Behörden der Länder und Kommunen planen die Bereitstellung von Informationsmaterial und die Durchführung von Schulungen, wobei auch die Datenschutzbehörde für die

²¹² Dieser Aspekt wurde vom Bundeskanzleramt hervorgehoben; im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich erhaltene Informationen. Die neue Haushaltsabgabe wurde auf 15,30 EUR pro Monat festgesetzt (gegenüber der früheren GIS-Gebühr von 22,45 EUR); in beiden Fällen konnte bzw. kann eine zusätzliche Gebühr anfallen, die von einzelnen Ländern erhoben wird (Futurezone (2023), GIS geht, ORF-Beitrag kommt: Die wichtigsten Fragen und Antworten).

²¹³ Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich vom Redaktionsrat des ORF erhaltene Informationen.

²¹⁴ Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus 2024, Länderbericht Österreich, S. 21 f. Laut Flash-Eurobarometer des Europäischen Parlaments zum Thema Nachrichten und Medien 2023 (S. 44) vertrauen 50 % der österreichischen Bevölkerung Fernseh- und Radiosendern (auch online); dieser Wert liegt leicht über dem EU-Durchschnitt von 48 %.

²¹⁵ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 2 und 22, in dem festgestellt wurde, dass Österreich keine Fortschritte hinsichtlich der im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022 ausgesprochenen Empfehlung erzielt hat, die Reform im Bereich des Zugangs zu amtlichen Informationen unter Berücksichtigung europäischer Standards für den Zugang zu amtlichen Dokumenten voranzubringen.

²¹⁶ Parlament Österreich (2024), Abschaffung des Amtsgeheimnisses nimmt letzte parlamentarische Hürde.

²¹⁷ Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, S. 27. Wird der Zugang zur Information nicht gewährt, ist auf schriftlichen Antrag des Informationswerbers vom informationspflichtigen Organ hierüber binnen zwei Monaten nach Einlangen dieses Antrages ein Bescheid zu erlassen (§ 11 Absatz 1 IFG).

²¹⁸ Als Beispiel wird angeführt, dass der Zugang zur Information nicht zu gewähren ist, wenn der Antrag „offenbar missbräuchlich erfolgt“ (§ 9 Absatz 3 IFG) und wenn dies zur Abwehr eines „erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens“ der betreffenden Gebietskörperschaft erforderlich ist (§ 6 Absatz 1 Nummer 6 IFG).

²¹⁹ Von dem Forum Informationsfreiheit, Transparency International, dem Verband Österreichischer Zeitungen, dem Österreichischen Presserat und dem Redaktionsrat des ORF erhaltene Informationen.

Bereitstellung von Leitlinien und Schulungsangeboten zuständig ist.²²⁰ Mit der Verabschiedung des Informationsfreiheitsgesetzes wurden die Empfehlungen der Vorjahre vollständig umgesetzt.

Es bestehen nach wie vor Herausforderungen in Bezug auf die Sicherheit von Journalist:innen sowohl online als auch offline; die Regierung plant bessere Schulungen und eine stärkere Sensibilisierung. Wie aus dem letztjährigen Bericht über die Rechtsstaatlichkeit hervorgeht²²¹, ist das allgemeine Klima hinsichtlich der Sicherheit von Journalist:innen nach wie vor angespannt²²². Im Rahmen des Projekts Media Freedom Rapid Response wurden seit Juni 2023 zwei tätliche Übergriffe auf öffentlichen Veranstaltungen gemeldet (einer davon wurde auch von der Plattform des Europarats zur Förderung des Schutzes journalistischer Tätigkeiten und der Sicherheit von Journalisten gemeldet²²³).²²⁴ Die Einrichtung von Verbindungsbeamten innerhalb der Polizei zur Bewältigung solcher Vorfälle, insbesondere bei Demonstrationen, hat noch nicht flächendeckend zu zufriedenstellenden Ergebnissen geführt.²²⁵ Darüber hinaus gibt es immer mehr Online-Kampagnen, die sich hauptsächlich gegen Journalistinnen richten und bei denen die Täter von der Polizei nicht identifiziert werden können.²²⁶ Als Ergebnis neu ins Leben gerufener regelmäßiger Treffen mit Chefredakteur:innen beabsichtigt die Regierung, die Ausbildung und Sensibilisierung zu verbessern und an einer unabhängigen rechtlichen und psychologischen Beratung für Journalist:innen zu arbeiten.²²⁷ Aufgrund der Schwierigkeit, strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung (SLAPP-Klagen) richtig zu erkennen, und des mangelnden Bewusstseins besteht keine Klarheit über die Zahl der SLAPP-Klagen²²⁸ (siehe auch Säule IV). Der Verfassungsgerichtshof hat am 14. Dezember 2022 entschieden, dass eine vollständige Ausnahme von Medienunternehmen von der Anwendung der Datenschutzvorschriften verfassungswidrig wäre, und die Ausnahme mit Wirkung vom 1. Juli 2024 aufgehoben.²²⁹ Während Interessenträger Bedenken geäußert haben, dass Datenschutzvorschriften in unzulässiger Weise gegen Journalist:innen angewandt werden

²²⁰ Schriftlicher Beitrag des Bundeskanzleramts im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich, S. 9.

²²¹ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 22.

²²² Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich vom ORF-Redaktionsrat erhaltene Informationen. Ein Vertreter sprach von einem massiven Wandel des Klimas und dass er keine Kleidung mehr trage, die seine Zugehörigkeit zum ORF zeige; Vertreter der meisten anderen Medienunternehmen würden entsprechend handeln.

²²³ Europarat, Plattform zur Förderung des Schutzes journalistischer Tätigkeiten und der Sicherheit von Journalisten, Meldung Nr. 200/2023. Dies ist die einzige Meldung, die seit dem letzten Bericht über die Rechtsstaatlichkeit auf der Plattform veröffentlicht wurde.

²²⁴ Europäisches Zentrum für Presse- und Medienfreiheit, Mapping Media Freedom, Länderprofil Österreich. Einer der Übergriffe wurde vom Leibwächter des Parteivorsitzenden der FPÖ begangen.

²²⁵ Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich vom Presseclub Concordia erhaltene Informationen, wonach bei Demonstrationen Druck auf Journalist:innen ausgeübt wurde, ohne dass die Polizei eingegriffen hätte.

²²⁶ Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich vom Presseclub Concordia erhaltene Informationen.

²²⁷ Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich vom Bundeskanzleramt erhaltene Informationen. Die unabhängige rechtliche Beratung würde die vom Presseclub Concordia erbrachten rechtlichen Leistungen ergänzen.

²²⁸ Ein Interessenträger ermittelte im Berichtszeitraum zwei solcher Fälle, Beitrag vom Presseclub Concordia zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, S. 18. Diese Schwierigkeit zeigt sich auch darin, dass das Berufungsgericht in einem dieser Fälle eine erneute Verhandlung bei einer niedrigeren Instanz (die die Beschwerde abgewiesen hatte) anordnete, was Zweifel am Status der Beschwerde als SLAPP-Klage aufkommen lassen könnte.

²²⁹ Verfassungsgerichtshof, Erkenntnis G-287/2022, G-288/2022 vom 14. Dezember 2022.

könnten, insbesondere durch die Einleitung von Klagen gegen sie²³⁰, hat die Regierung erklärt, dass sie im Einklang mit den Anforderungen der Verfassung und des Unionsrechts²³¹ beabsichtigt, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten und dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit herzustellen²³². Im Mai 2024 legte das Bundesministerium für Justiz einen Gesetzentwurf vor, der Medienunternehmen unter anderem die Möglichkeit geben würde, ein Auskunftersuchen abzulehnen, wenn dies zum Schutz des Redaktionsgeheimnisses erforderlich und verhältnismäßig ist.²³³ Die Reaktionen der Interessenträger im Medienbereich reichen von einer insgesamt positiven Einschätzung bis zu grundlegender Kritik, wobei selbst Vertreter einer positiven Sichtweise der Ansicht sind, dass dieser Ansatz möglicherweise nicht ausreicht, um Medienunternehmen vor unzulässigen Auswirkungen auf ihre Tätigkeiten zu schützen.²³⁴ Das Gesetz, das einige Änderungen am Entwurf auf der Grundlage der Ergebnisse der öffentlichen Konsultation aufweist, wurde im Juni 2024 vom Parlament verabschiedet und trat am 1. Juli 2024 in Kraft.

IV. SONSTIGE INSTITUTIONELLE FRAGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER GEWALTENTEILUNG

Österreich ist eine Bundesrepublik mit einem Zweikammer-Parlament, das sich aus dem Nationalrat und dem Bundesrat zusammensetzt. Gesetzgebungsvorschläge können von der Bundesregierung, von Mitgliedern beider Kammern und im Wege eines Volksbegehrens²³⁵ eingereicht werden. Der Verfassungsgerichtshof führt eine nachträgliche Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen durch, sowohl in konkreten Fällen²³⁶ als auch als abstrakte Überprüfung eines Gesetzes auf der Grundlage von Beschwerden der Bundes- oder einer Landesregierung bzw. eines Drittels der Mitglieder einer der Parlamentskammern.

²³⁰ Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich von dem Verband Österreichischer Zeitungen und dem Presseclub Concordia erhaltene Informationen.

²³¹ Insbesondere Artikel 85 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung).

²³² Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich vom Bundeskanzleramt erhaltene Informationen. Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes gebietet das Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, dass der Gesetzgeber die Anwendbarkeit bestimmter datenschutzrechtlicher Bestimmungen, die mit den Besonderheiten der Ausübung journalistischer Tätigkeit nicht vereinbar sind, auf Datenverarbeitungen zu journalistischen Zwecken ausschließt. Verfassungsgerichtshof, Erkenntnis G-287/2022, G-288/2022 vom 14. Dezember 2022, S. 67.

²³³ Bundesministerium für Justiz (2024), Ministerialentwurf betreffend das Bundesgesetz, mit dem das Datenschutzgesetz geändert wird. Der Gesetzentwurf ermöglicht es Medienunternehmen auch, für jedes Ersuchen neun Euro in Rechnung zu stellen. Der Entwurf wurde für mögliche Stellungnahmen bis zum 20. Mai 2024 veröffentlicht.

²³⁴ Presseclub Concordia (2024), Stellungnahme zum Ministerialentwurf betreffend das Bundesgesetz, mit dem das Datenschutzgesetz geändert wird. Während der Entwurf insgesamt positiv zu sehen sei, bestehe eine „potenzielle Einfallspforte für die Behinderung journalistischer Tätigkeit durch SLAPP-artige Handlungen“, insbesondere weil das Medienunternehmen einzelfallbezogen über Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit zu entscheiden habe. Dieser Aspekt wird auch vom Verband Österreichischer Zeitungen und vom Österreichischen Zeitschriften- und Fachmedienverband in ihren gleichlautenden Stellungnahmen (2024) hervorgehoben, wobei der Entwurf jedoch ebenfalls insgesamt positiv gesehen wird. Der öffentlich-rechtliche Medienanbieter ORF und der Verband Österreichischer Privatsender äußern in ihrer gemeinsamen Stellungnahme (2024) grundsätzlichere Kritik, da ihrer Ansicht nach keine Rechte betroffener Personen gelten müssten, wenn Daten zu journalistischen Zwecken verarbeitet werden.

²³⁵ Dies erfordert die Unterzeichnung durch 100 000 Wähler/innen oder eines Sechstels der Wähler/innen in drei Bundesländern. Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020, S. 50.

²³⁶ Diese Prüfung kann sowohl als „amtswegige Prüfung“ als auch als „Gerichts-“, „Individual-“ oder „Parteienantrag auf Normenkontrolle“ durchgeführt werden.

Mehrere verschiedene Anwaltschaften tragen zur Wahrung der Grundrechte in verschiedenen Bereichen bei, darunter die Volksanwaltschaft, die als nationale Menschenrechtsinstitution fungiert, sowie die Behindertenanwaltschaft und die Gleichbehandlungsanwaltschaft, die beide als nationale Gleichstellungsstellen fungieren.²³⁷

Die Bemühungen zur Förderung partizipativer politischer Entscheidungsprozesse werden fortgesetzt. Das Projekt zur Partizipation im digitalen Zeitalter wurde weitergeführt, wobei Ende 2023 ein umfassender Praxisleitfaden für politische Entscheidungsträger zur Organisation partizipativer Prozesse veröffentlicht wurde.²³⁸ Das zuständige Ministerium hat für Ende 2024 bereits verbundene Schulungsmaßnahmen geplant. Die dritte Phase des Projekts, die darauf abzielt, der österreichischen öffentlichen Verwaltung ein digitales Instrument für partizipative Prozesse an die Hand zu geben, soll 2025 anlaufen.²³⁹ Das österreichische Bündnis für Gemeinnützigkeit begrüßt grundsätzlich die Zusammenarbeit mit Entscheidungsträgern und die Dialogmöglichkeiten, weist jedoch darauf hin, dass es keinen formalisierten Rahmen für den zivilen Dialog gebe, weshalb das Engagement in der Praxis von den einzelnen Ministerien abhängt.²⁴⁰ Was die Konsultation der Interessenträger zu Gesetzesentwürfen der Regierung anbelangt, so ist eine gesetzliche Standardfrist von sechs Wochen vorgesehen²⁴¹, doch werden nach wie vor einige deutlich kürzere Konsultationsfristen konstatiert²⁴², und die Wirtschaftsverbände haben auf Verbesserungsbedarf hinsichtlich der Qualität und Stabilität der Rechtsetzung hingewiesen²⁴³.

Am 1. Januar 2024 waren in Österreich sechs Leiturteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte noch nicht ausgeführt worden, drei mehr als im Vorjahr.²⁴⁴ Zu diesem Zeitpunkt lag der Anteil der Leiturteile aus den letzten 10 Jahren, die noch nicht durchgeführt worden waren, im Falle Österreichs bei 32 % (gegenüber 22 % im Jahr 2023), und bis zur Durchführung eines Urteils vergingen im Durchschnitt ein Jahr und fünf Monate (gegenüber einem Jahr und drei Monaten im Jahr 2023).²⁴⁵ Die geänderte Datenlage ist auf die Verkündung von drei neuen Leiturteilen des Gerichtshofs gegen Österreich im Jahr 2023

²³⁷ Zudem besteht die Kinder- und Jugendanwaltschaft.

²³⁸ Praxisleitfaden – Partizipation im digitalen Zeitalter.

²³⁹ Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich vom Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport erhaltene Informationen.

²⁴⁰ Beitrag vom Bündnis für Gemeinnützigkeit im Rahmen des Europäischen Bürgerforums, S. 11 ff.

²⁴¹ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 23.

²⁴² Beitrag des CCBE zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024 (Österreich), S. 15.

²⁴³ Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich von der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) erhaltene Informationen. Allerdings sind für lediglich 12 % der befragten Unternehmen häufige Gesetzesänderungen oder Bedenken hinsichtlich der Qualität des Gesetzgebungsverfahrens ein Grund für mangelndes Vertrauen in den Investitionsschutz. EU-Justizbarometer 2024, Schaubild 56.

²⁴⁴ Der Erlass der Maßnahmen, die für die Vollstreckung eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte erforderlich sind, wird vom Ministerkomitee des Europarates überwacht. Verfahren gegen einen Staat, die ähnliche Durchführungsmaßnahmen, insbesondere allgemeine Maßnahmen, erfordern, werden in der Praxis des Ministerkomitees zu Gruppen zusammengefasst und gemeinsam geprüft. Das erste Verfahren in der Gruppe wird im Hinblick auf die Überwachung der allgemeinen Maßnahmen als Leitverfahren bezeichnet, und die gleichartigen Verfahren innerhalb der Gruppe können abgeschlossen werden, wenn festgestellt wird, dass alle möglichen Einzelmaßnahmen getroffen wurden, die erforderlich sind, um für den Beschwerdeführer Abhilfe zu schaffen.

²⁴⁵ Alle Zahlen werden vom europäischen Durchführungsnetz berechnet und basieren auf der Anzahl der Fälle, die zum jährlichen Stichtag 1. Januar 2024 anhängig sind. Siehe Beitrag des European Implementation Network zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, S. 1.

zurückzuführen. Was die Einhaltung von Zahlungsfristen betrifft, so gab es am 31. Dezember 2023 insgesamt drei Fälle mit noch ausstehender Zahlungsbestätigung (gegenüber einem Fall im Jahr 2022).²⁴⁶ Am 1. Juli 2024 war die Zahl der Leiturteile, deren Durchführung noch aussteht, auf fünf gesunken.²⁴⁷

Die Volksanwaltschaft arbeitet weiterhin unabhängig und hat ihren Dialog mit der Zivilgesellschaft ausgeweitet. Die Volksanwaltschaft, die als nationale Menschenrechtsinstitution mit A-Status²⁴⁸ akkreditiert ist, hat in den letzten Jahren eine stetige Aufstockung ihres Budgets verzeichnet und hält ihre Ressourcen für ausreichend, um ihre Aufgaben wahrzunehmen²⁴⁹. Die Behörden kommen grundsätzlich ihren Empfehlungen nach und setzen sie um.²⁵⁰ Im Jahr 2023 gingen bei der Volksanwaltschaft 23 124 Beschwerden ein (von denen 16 655 für zulässig befunden wurden), was einem ähnlichen Niveau wie im Jahr 2022 (23 958 Beschwerden, davon 16 911 zulässig) entspricht.²⁵¹ Über ihr jährliches NRO-Forum hinaus, das jedes Jahr zu einem bestimmten Thema organisiert wird und dessen Schwerpunkt 2023 auf der Armutsbekämpfung lag, hat die Volksanwaltschaft einen „NRO Sounding Board“ eingerichtet, ein weniger formalisiertes Forum, das vierteljährlich zusammentritt, um die Bande zwischen der Volksanwaltschaft, anderen Anwaltschaften und Organisationen der Zivilgesellschaft zu stärken. Dies hat beispielsweise zu einer koordinierten Stellungnahme des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zum Prozess der Länderüberprüfung geführt.²⁵²

Bei der Besetzung leitender Positionen in unabhängigen Behörden kommt es nach wie vor zu erheblichen Verzögerungen. Während im Jahr 2023 eine Reihe von Ernennungen in hochrangige Positionen bei unabhängigen Behörden und Gerichten nach erheblichen Verzögerungen erfolgte, so etwa im Falle der Leitung der Bundeswettbewerbsbehörde²⁵³ und des Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts (siehe Säule I), sind weitere Ernennungen noch anhängig, darunter die von zwei Mitgliedern des Weisungsrates (seit Ende 2022 (siehe Säule I)). Die Interessenträger kritisieren seit langem die Politisierung dieser Ernennungsverfahren für unabhängige Behörden und öffentliche Unternehmen, zumal

²⁴⁶ Europarat (2024), Überwachung der Vollstreckung von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte – 17. Jahresbericht des Ministerkomitees – 2023, S. 137.

²⁴⁷ Daten aus der Online-Datenbank des Europarates (HUDOC).

²⁴⁸ Die Globale Allianz der nationalen Menschenrechtsinstitutionen (GANHRI) gab in ihrem Beschluss vom März 2022, die Volksanwaltschaft mit A-Status zu akkreditieren, bestimmte Empfehlungen im Zusammenhang mit dem Ernennungsverfahren der Volksanwaltschaft und zur Gewährleistung der Vielfalt in ihrer Zusammensetzung ab. Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 24. Bislang wurden keine weiteren Folgemaßnahmen in Bezug auf den Rechtsrahmen gemeldet. Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich von der Volksanwaltschaft erhaltene Informationen.

²⁴⁹ Beitrag der Volksanwaltschaft zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, S. 2.

²⁵⁰ Die wöchentliche Fernsehsendung „Bürgeranwalt“ mit den Volksanwälten, in der laufende Untersuchungen vorgestellt werden, wird ebenfalls als Beitrag zur wirksamen Lösung von Problemen angesehen und umfasst auch einen Teil über Folgemaßnahmen zu älteren Fällen. Beitrag der Volksanwaltschaft zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, S. 4.

²⁵¹ Ein Anstieg der Beschwerden war in den Bereichen innere Sicherheit (26,5 % der Fälle, Anstieg um 14 %) sowie Klima- und Umweltschutz (19 % der Fälle; Anstieg um 42 %) zu verzeichnen. Volksanwaltschaft (2024), Jahresbericht 2023 an das Parlament.

²⁵² Beitrag der Volksanwaltschaft zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, S. 5.

²⁵³ Die Stelle war seit 2021 vakant, die Ernennung erfolgte im Oktober 2023. Der Standard (10. Oktober 2023), Regierung einigt sich auf Leitung der Bundeswettbewerbsbehörde.

grundsätzlich keine Begründungen für lange Verzögerungen gegeben werden.²⁵⁴ Weiters wird kritisiert, dass es zu Abweichungen von der Reihung der Bewerber:innen, die von den am Verfahren beteiligten Aufnahmekommissionen vorgenommen wird, kommt.²⁵⁵ Das Ausschreibungsgesetz (AusG) sieht zwar Fristen für die Ausschreibungs- und Aufnahmeverfahren bei Leitungsfunktionen vor, um Zwischenbesetzungen in Spitzenpositionen zu vermeiden²⁵⁶, doch gilt dies nicht für den endgültigen Entscheidungsprozess für Funktionen, bei denen sich die Regierung auf die zu ernennenden Bewerber:innen einigen muss. Eine Reform dieses Gesetzes wurde im Bericht des ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschusses²⁵⁷ und im Antikorruptionsvolksbegehren²⁵⁸ gefordert.

Die Zivilgesellschaft verfügt über einen größeren Handlungsspielraum als zuvor, insbesondere aufgrund einer Reform des Steuerrahmens für gemeinnützige Organisationen. Der zivilgesellschaftliche Raum in Österreich gilt weiterhin als „offen“.²⁵⁹ Die Reform des Steuerrahmens für gemeinnützige Organisationen, auf die bereits in früheren Berichten über die Rechtsstaatlichkeit hingewiesen wurde²⁶⁰, wurde im Dezember 2023 angenommen²⁶¹ und von Organisationen der Zivilgesellschaft, die sich seit langem für eine solche Reform ausgesprochen hatten, allgemein begrüßt²⁶². Insbesondere wurde die Liste der Tätigkeiten erweitert, die für die Zwecke der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Spenden als nicht gewinnorientiert gelten. Sie umfasst nunmehr auch den Schutz der Menschenrechte, Tierschutz, Bildung, Sport und Kultur, und es wurde eine Reihe von

²⁵⁴ Siehe z. B. Amnesty International, epicenter.works, Ökobüro und asylkoordination österreich (2024), Gemeinsame Stellungnahme zur Besetzung des Bundesverwaltungsgerichts; Bundesministerium für Inneres (2022), Begründung zur Einleitung des Verfahrens für das Volksbegehren „Rechtsstaat & Antikorruptionsvolksbegehren“; Transparency International Austria (2021), Mehr Transparenz bei der Besetzung von Top Positionen in staatsnahen Unternehmen. Darüber hinaus hat die Initiative „Bessere Verwaltung“, der einschlägige Sachverständige (darunter ein ehemaliger Justizminister) angehören, im Jahr 2023 eine Reihe von Reformvorschlägen vorgelegt, in denen die intransparente Zuweisung von Schlüsselposten in der Verwaltung nach Maßgabe der parteipolitischen Zugehörigkeit als zentrales Problem angesprochen wird. Initiative „Bessere Verwaltung“ (2023), 50-Punkte-Plan für eine bessere Verwaltung. Das Bundesverwaltungsgericht wurde ebenfalls als Bereich für eine weitere Überprüfung durch den Rechnungshof ermittelt. Rechnungshof Österreich (2023), Bundesverwaltungsgericht – Bericht des Rechnungshofs, S. 110.

²⁵⁵ Ebenda. Wie im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022 festgestellt, haben politische Nebenabsprachen über die Zuweisung hochrangiger Posten in verschiedenen Gremien des öffentlichen Sektors nach Enthüllungen im Zusammenhang mit den sogenannten Sidelettern öffentliches Interesse erregt; darin wurde die Vergabe von Posten in der Justiz, in den öffentlich-rechtlichen Medien oder in staatseigenen Unternehmen zwischen den Koalitionsparteien vereinbart. Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 3 f.

²⁵⁶ Ausschreibungsgesetz, §§ 5 und 12.

²⁵⁷ Empfehlung 1: Ausschreibungsgesetz: Transparente Verfahren bei Bewerbungen für (Spitzen-)Positionen in öffentlichen Dienststellen unter Beiziehung unabhängiger Personalberatungsagenturen nach ausschließlich objektiven Kriterien und fachlicher Eignung. Parlament Österreich (2023), Bericht des ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschusses, S. 470.

²⁵⁸ Parlament Österreich (2024), Bericht des Justizausschusses über das Volksbegehren „Rechtsstaat & Antikorruptionsvolksbegehren“, S. 5.

²⁵⁹ Einstufung von Civicus, Österreich. Die Einstufung basiert auf einer fünfstufigen Skala: offen, beeinträchtigt, beschränkt, unterdrückt und geschlossen.

²⁶⁰ Berichte über die Rechtsstaatlichkeit 2022 und 2023, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 23 bzw. S. 25.

²⁶¹ Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, S. 35.

²⁶² Beitrag vom Bündnis für Gemeinnützigkeit im Rahmen des Europäischen Bürgerforums zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, S. 10 f. Im Bündnis für Gemeinnützigkeit sind 15 nationale Dachorganisationen der Zivilgesellschaft und 80 weiteren Einzelorganisationen zusammengeschlossen.

Verwaltungsvereinfachungen eingeführt.²⁶³ Durch eine Änderung des Freiwilligengesetzes, die im September 2023 in Kraft getreten ist²⁶⁴, wurde die finanzielle Unterstützung erhöht und die Verwaltungsanforderungen vereinfacht. Was den sicheren Raum betrifft, so gibt es zwar den allgemeinen Rahmen für das freie und unabhängige Handeln zivilgesellschaftlicher Organisationen²⁶⁵, doch wurden einzelne Fälle von SLAPP-Klagen gegen Organisationen der Zivilgesellschaft²⁶⁶ gemeldet, und es traten Fragen zur Verhältnismäßigkeit von Haftmaßnahmen und rechtlichen Maßnahmen auf, mit denen Klimaaktivist:innen im Zusammenhang mit friedlichem zivilem Ungehorsam konfrontiert waren²⁶⁷.

²⁶³ Zwar hatten einige zivilgesellschaftliche Organisationen in letzter Minute Bedenken hinsichtlich bestimmter Bestimmungen betreffend den Verlust des gemeinnützigen Status im Falle von Verstößen gegen die Rechtsvorschriften geäußert, doch wird davon ausgegangen, dass der endgültige Wortlaut dieser Bestimmungen die Bedenken weitestgehend ausgeräumt hat oder der De-facto-Situation vor der Reform entspricht. Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich vom Bündnis für Gemeinnützigkeit erhaltene Informationen.

²⁶⁴ Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, S. 27.

²⁶⁵ Beitrag vom Bündnis für Gemeinnützigkeit im Rahmen des Europäischen Bürgerforums zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, S. 8.

²⁶⁶ Beispielsweise gegen SOS Balkanroute, eine im Asylbereich tätige Organisation der Zivilgesellschaft. Siehe Amnesty International (2023), ICMPD gibt auf – Keine Berufung gegen SOS Balkanroute im SLAPP Verfahren.

²⁶⁷ Beitrag vom Bündnis für Gemeinnützigkeit im Rahmen des Europäischen Bürgerforums zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, S. 8 ff.; darin wird auch darauf hingewiesen, dass Gerichte in bestimmten Fällen Anträge auf Untersuchungshaft von Betroffenen abgelehnt haben.

Anhang I: Liste der Quellen in alphabetischer Reihenfolge*

* Die Liste der Beiträge, die im Rahmen der Konsultation zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024 eingegangen sind, ist abrufbar unter https://commission.europa.eu/publications/2024-rule-law-report-targeted-stakeholder-consultation_en.

Amnesty International (2023), *ICMPD gibt auf – Keine Berufung gegen SOS Balkanroute im SLAPP Verfahren*, <https://www.amnesty.at/presse/icmpd-gibt-auf-keine-berufung-gegen-sos-balkanroute-im-slapp-verfahren>.

Amnesty International, epicenter.works, Ökobüro und Asylkoordination Österreich, *Gemeinsame Stellungnahme zur Besetzung des Bundesverwaltungsgerichts*, [Bundesverwaltungsgericht: Postenbesetzungsfarce beeinträchtigt Vertrauen in Justiz, Regierung muss Spielchen sofort beenden und handeln | Amnesty International Österreich](#).

Beitrag der Volksanwaltschaft zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024.

Beitrag des European Implementation Network zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024.

Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (2023), *Nationale Anti-Korruptionsstrategie*, [Nationale Anti-Korruptionsstrategie \(bak.gv.at\)](#).

Bundesdisziplinarbehörde (2023), *Jahresbericht 2023*.

Bündnis für Gemeinnützigkeit (2024), *Beitrag des Bündnisses für Gemeinnützigkeit im Rahmen des Europäischen Bürgerforums zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024*.

CCBE (2024), *Beitrag des CCBE zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024*.

CCJE (2016), Stellungnahme Nr. 19 zur Rolle der Gerichtspräsidenten (Opinion No. 19 on the role of court presidents).

CCJE (Beirat Europäischer Richter), CCJE-BU(2019)3 vom 29. März 2019.

Civicus, Monitor tracking civic space (Überwachungsprogramm zur Beobachtung des zivilen Raums) – Österreich, <https://monitor.civicus.org/country/austria>.

Der Standard (10. Oktober 2023), *Regierung einigt sich auf Leitung der Bundeswettbewerbsbehörde*, [Regierung einigt sich auf Leitung der Bundeswettbewerbsbehörde – Wirtschaft – derStandard.at > Wirtschaft](#).

Der Standard (15. Juli 2024), *Pilnacek Kommission sieht „Zweiklassenjustiz“ in Österreich*, <https://www.derstandard.at/story/3000000228371/pilnacek-kommission-si>.

Der Standard (2024), *Neue Pflichten für Medien: Justizministerium legte heikle Datenschutzreform vor*, <https://www.derstandard.at/story/3000000219059/neue-pflichten-fuer-medien-justizministerium-legte-heikle-datenschutzreform-vor>.

Der Standard (2024), *Zadic will Änderung bei Handysicherstellung, Begutachtung verlängert*, <https://www.derstandard.at/story/3000000225859/handy-sicherstellung-zadic-will-196nderungen-begutachtung-verl228ngert>.

Der Standard (21. November 2023), *Heimlich aufgenommenes Pilnacek-Gespräch belastet Sobotka und ÖVP schwer*, [Heimlich aufgenommenes Pilnacek-Gespräch belastet Sobotka und ÖVP schwer – ÖVP – derStandard.at > Inland](#).

Der Standard (5. Juli 2023), *Zeitungsverband schaltet EU gegen neues ORF-Gesetz ein*, <https://www.derstandard.at/story/3000000177667/zeitungsverband-schaltet-eu>.

Erklärung der Präsidenten der vier Oberlandesgerichte (13. Juli 2023), *BVwG: OLG-Präsidenten urgieren Nachbesetzung*, [BVwG: OLG-Präsidenten urgieren Nachbesetzung – news.ORF.at](#).

Europäische Kommission (2020a), *EU-Justizbarometer 2020*.

Europäische Kommission (2022b), *EU-Justizbarometer 2022*.

Europäische Kommission (2024), *EU-Justizbarometer 2024*.

Europäische Kommission für die Wirksamkeit der Justiz (CEPEJ) (2024), „*Study on the functioning of judicial systems in the EU Member States*“ (Studie zur Funktionsweise der Justizsysteme in den EU-Mitgliedstaaten).

Europäische Kommission (2020b), *Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich*.

Europäische Kommission (2021a), *Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich*.

Europäische Kommission (2022), *Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich*.

Europäische Kommission (2023), *Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich*.

Europäische Staatsanwaltschaft (2024), *Jahresbericht 2023*.

Europäisches Parlament (2023), Eurobarometer-Blitzumfrage zum Thema Nachrichten und Medien 2023.

Europäisches Zentrum für Presse- und Medienfreiheit, Länderprofil Österreich, <https://www.mappingmediafreedom.org/>.

Europarat (2024), *Überwachung der Vollstreckung von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte – 17. Jahresbericht des Ministerkomitees – 2023*.

Europarat, *Plattform zum Schutz des Journalismus und der Sicherheit von Journalistinnen und Journalisten – Österreich*, <https://fom.coe.int/en/pays/detail/11709480>.

Europarat: Ministerkomitee (2000), *Empfehlung CM/Rec(2000)19 des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten zur Rolle der Staatsanwaltschaft in der Strafjustiz*.

Europarat: Ministerkomitee (2010), *Empfehlung CM/Rec(2010)12 des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedsstaaten zur Unabhängigkeit, Effizienz und Verantwortung von Richterinnen und Richtern*.

Europarat: Venedig-Kommission (2010), *Bericht über europäische Standards in Bezug auf die Unabhängigkeit des Justizsystems: Teil II – Die Staatsanwaltschaft* (CDLAD(2010)040- e).

Europarat: Venedig-Kommission (2022), *Bulgarien – Stellungnahme zu den Entwürfen zur Änderung der Strafprozessordnung und des Gesetzes über das Justizsystem* (CDL-AD(2022)032).

European Implementation Network (2024), *Beitrag des European Implementation Network zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024*.

Franet, Europäisches Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie (2024), *Länderrecherche – Rechtsumfeld und Handlungsspielraum zivilgesellschaftlicher Organisationen bei der Unterstützung der Grundrechte – Österreich*, [Bericht über die Lage der Grundrechte 2024 |Agentur der Europäischen Union für Grundrechte \(europa.eu\)](https://www.agentur.europa.eu/agentur-der-europaeischen-union-fuer-grundrechte/europa.eu).

Futurezone (2023), *GIS geht, ORF-Beitrag kommt: Die wichtigsten Fragen und Antworten*, <https://futurezone.at/digital-life/gis-haushaltsabgabe-befreiung-gebuehr-orf-gebuehr-kosten-15-euro-laenderabgabe-beitrag/402375828>.

Generaldirektion Kommunikation (2024), *Eurobarometer-Blitzumfrage 543 zu den Einstellungen von Unternehmen zur Korruption in der EU*.

Generaldirektion Kommunikation (2024), *Eurobarometer-Sonderumfrage 548 zur Einstellung der Bürgerinnen und Bürger zur Korruption in der EU*.

GRECO (2023), *Fünfte Evaluierungsrunde – Evaluierungsbericht für Österreich zur Korruptionsprävention und Förderung der Integrität in Zentralregierungen (oberste Exekutivfunktionen) und Strafverfolgungsbehörden.*

GRECO (2023), *Vierte Evaluierungsrunde – zweiter Compliance-Bericht für Österreich zur Korruptionsprävention bei Abgeordneten, Richtern und Staatsanwälten.*

Initiative Bessere Verwaltung (2023), *50-Punkte-Plan für eine bessere Verwaltung, IBV Gesamtdokument.pdf (bessereverwaltung.at).*

KommAustria (2024), *Qualitäts-Journalismus-Förderung: Übersicht Ergebnisse für den Beobachtungszeitraum 2022 im Jahr 2024,* https://www.rtr.at/medien/was_wir_tun/foerderungen/qualitaetsjournalismus/entscheidungen/entscheidungen/uebersicht2024.de.html.

KommAustria, *Datenvisualisierung Medientransparenz,* <https://visualisierung.medientransparenz.rtr.at/home>.

Landesverwaltungsgerichte (2024), *Schriftlicher Beitrag der Landesverwaltungsgerichte im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich.*

Oberster Gerichtshof (2. Januar 2024), *Neuer Präsident und neuer Vizepräsident,* <https://www.ogh.gv.at/news/ogh-news/neuer-praesident-und-neuer-vizepraesident-am-oersten-gerichtshof/>.

Oberster Gerichtshof (2024), *Beitrag des Obersten Gerichtshofs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024.*

Oberster Gerichtshof (2024), *Schriftlicher Beitrag des Obersten Gerichtshofs im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich.*

ORF (2024), *Stellungnahme zu dem Ministerialentwurf betreffend das Bundesgesetz, mit dem das Datenschutzgesetz geändert wird (gemeinsam mit dem Verband Österreichischer Privatsender),* <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/SNME/253886/>.

ORF (29. März 2024), *LVwG: Umstrittene Chef-Bestellung bestätigt,* <https://tirol.orf.at/stories/3251073/>.

Österreichische Bundesregierung (2024), *Schriftlicher Beitrag im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich.*

Österreichische Bundesregierung (2024), *Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024.*

Österreichische Verwaltungsrichter:innen-Vereinigung, *Ernenungsverfahren der Präsident:innen/Vizepräsident:innen der Landesverwaltungsgerichte im Abgleich mit den europäischen Standards,* <https://www.verwaltungsrichter.at/2024/02/19/ernenungsverfahren-der-praesidentinnen-vizepraesidentinnen-der-landesverwaltungsgerichte-im-abgleich-mit-den-europaeischen-standards/>.

Österreichischer Rechtsanwaltskammertag (2022), *ÖRAK fordert tiefgreifende Reformen bei Sicherstellung und Auswertung von Daten und Datenträgern,* <https://www.rechtsanwaelte.at/aktuelles/aktuelles/news/oerak-fordert-tiefgreifende-reformen-bei-sicherstellung-und-auswertung-von-daten-und-datentraegern/>.

Österreichischer Zeitschriften- und Fachmedienverband (ÖZV) (2024), *Stellungnahme zum Ministerialentwurf zur Änderung des Datenschutzgesetzes,* <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/SNME/253981/>.

Österreichischer Zeitschriften- und Fachmedienverband (VÖZ) (2024), *Stellungnahme zum Ministerialentwurf zur Änderung des Datenschutzgesetzes,* <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/SNME/253978/>.

Österreichisches Bundesministerium für Justiz (2023), *Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 15859/J-NR/2023*, [Beantwortung der parlamentarischen Anfrage](#).

Österreichisches Bundesministerium für Justiz (2023), *Untersuchungskommission, Untersuchungskommission - BMJ*.

Österreichisches Bundesministerium für Justiz (2024), *Gesetzesentwurf mit dem das Datenschutzgesetz geändert wird*, https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Begut&Dokumentnummer=BEGUT_BD7D0EE6_250B_4A8F_AC83_EB651BC1A1CB.

Österreichisches Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (2023), *Praxisleitfaden: Partizipation im digitalen Zeitalter*, [Praxisleitfaden: Partizipation im digitalen Zeitalter \(oeffentlicherdienst.gv.at\)](#).

Parlament Österreich (2024), Bericht des ROT-BLAUEN-Machtmissbrauch-U-Ausschusses mit Empfehlung für Russland-U-Ausschuss; [Bericht des ROT-BLAUEN-Machtmissbrauch-U-Ausschusses mit Empfehlung für Russland-U-Ausschuss \(PK0763/01.07.2024\) | Parlament Österreich \(parlament.gv.at\)](#).

Parlament Österreich (2024), beschließt zum Auftakt der Plenarwoche zwei Verfassungsnovellen; [Nationalrat beschließt zum Auftakt der Plenarwoche zwei Verfassungsnovellen \(PK0777/03.07.2024\) | Parlament Österreich \(parlament.gv.at\)](#).

Parlament Österreich (2024), Abschlussbericht des COFAG-Untersuchungsausschusses liegt vor; https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2024/pk0762.

Parlament Österreich (2024), *Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2024: Stellungnahmen*, <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/A/4125?selectedStage=101>.

Parlament Österreich (2021), *Verhaltensregeln für Abgeordnete des Nationalrates und Mitglieder des Bundesrates*.

Parlament Österreich (2023), [Zwei Untersuchungsausschüsse zu möglichem Machtmissbrauch | Parlament Österreich \(parlament.gv.at\)](#).

Parlament Österreich (2023), *„ROT-BLAUER Machtmissbrauch-Untersuchungsausschuss“ (5/A-USA XXVII. GP) seit 15.12.2023* | [Parlament Österreich \(parlament.gv.at\)](#).

Parlament Österreich (2023), *Bericht des ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschusses*, [imfname_1549969.pdf \(parlament.gv.at\)](#).

Parlament Österreich (2023), [COFAG-Untersuchungsausschuss \(4/A-USA XXVII. GP\) seit 15.12.2023 | Parlament Österreich \(parlament.gv.at\)](#).

Parlament Österreich (2023), *Justizausschuss: ÖVP und Grüne stimmen für Ausweitungen im Korruptionsstrafrecht (PK0758/28.6.2023)* | [Parlament Österreich \(parlament.gv.at\)](#).

Parlament Österreich (2023), Rechnungshof: 4,5 Mio. € mehr zur Bewältigung zusätzlicher Aufgaben, [Budgetausschuss: 2024 mehr Mittel für den Rechnungshof \(PK1183/13.11.2023\) | Parlament Österreich](#).

Parlament Österreich (2024), *Abschaffung des Amtsgeheimnisses nimmt letzte parlamentarische Hürde*, https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2024/pk0124.

Parlament Österreich (2024), *Bericht des Justizausschusses über das Volksbegehren „Rechtsstaat & Antikorruptionsvolksbegehren“*, [1910 der Beilagen XXVII. GP - Ausschussbericht NR - Berichterstattung \(parlament.gv.at\)](#).

Parlament Österreich (2024), [COFAG-Untersuchungsausschuss und Rot-Blauer Machtmissbrauch-Untersuchungsausschuss gehen ins Finale.;\(PK0513/23.05.2024\) | Parlament Österreich \(parlament.gv.at\)](#).

Parlament Österreich (2024), [Handyauswertung: Gesetzespaket passiert Justizausschuss mit Stimmen von ÖVP und Grünen \(PK0674/18.6.2024\) | Parlament Österreich \(parlament.gv.at\).](#)

Parlament Österreich (2024), Neu im Verfassungsausschuss, „Cooling-off-Phase“ für Verfassungsrichter:innen, RIS, Sonderbudget für die Statistik Austria; [Neu im Verfassungsausschuss \(PK0639/14.6.2024\) | Parlament Österreich \(parlament.gv.at\).](#)

Presseclub Concordia (2024), *Beitrag des Presseclub Concordia zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024.*

Presseclub Concordia (2024), Stellungnahme zum Ministerialentwurf betreffend das Bundesgesetz, mit dem das Datenschutzgesetz geändert wird, [https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/SNME/254005/.](https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/SNME/254005/)

Rechnungshof Österreich (2023), *Bund soll mehr über Bundesbeschaffung GmbH einkaufen*, [Bund soll mehr über Bundesbeschaffung GmbH einkaufen – Rechnungshof Österreich.](#)

Rechnungshof Österreich (2024), *Rechnungshof kritisiert nicht nachvollziehbare Entscheidungen bei der Medienarbeit in Ministerien*, [https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/news/Meldungen_2024/Rechnungshof_Kostentransparenz_Medienarbeit.html.](https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/news/Meldungen_2024/Rechnungshof_Kostentransparenz_Medienarbeit.html)

Reporter ohne Grenzen (2024), Rangliste der Pressefreiheit.

Statistik Austria (2023), *Reichweite der österreichischen Tageszeitungen 2021*, [https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/kultur/buecher-und-presse.](https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/kultur/buecher-und-presse)

Transparency International (2024), *Korruptionswahrnehmungsindex 2023.*

Transparency International Austria (2021), *Mehr Transparenz bei der Besetzung von Top Positionen in staatsnahen Unternehmen*, [Pressemitteilung: Mehr Transparenz bei der Besetzung von Top Positionen in staatsnahen Unternehmen – Transparency International - Kapitel zu Österreich \(ti-austria.at\).](#)

Transparency International Austria (2023), *Pressemitteilung Transparency – Cooling-Off ist überfällig!*, [1.12.2023 Pressemitteilung Transparency – Cooling-Off ist überfällig! - Transparency International - Kapitel zu Österreich \(ti-austria.at\).](#)

Verband Österreichischer Privatsender (VÖP) (2024), *Stellungnahme zum Ministerialentwurf zur Änderung des Datenschutzgesetzes*, [https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/SNME/253888/.](https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/SNME/253888/)

Vereinigung der Europäischen Verwaltungsrichter (2024), *Beitrag der Vereinigung der Europäischen Verwaltungsrichter zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024 (Österreich).*

Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter (1. März 2024), *Richter:innenvereinigung nimmt Stellung zur Berichterstattung in der Strafsache gegen Sebastian Kurz u. a.*, [https://richtervereinigung.at/wp-content/uploads/2024/03/RiV_Medienaussendung_01.03.2024_HP.pdf.](https://richtervereinigung.at/wp-content/uploads/2024/03/RiV_Medienaussendung_01.03.2024_HP.pdf)

Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter (2024), *Beitrag der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024.*

Vereinigung der Staatsanwälte (2024), *Beitrag zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024.*

Verfassungsgerichtshof, Beschluss vom 12. Dezember 2023, E 119/2023.

Verfassungsgerichtshof, Beschluss vom 5. Oktober 2023, G 215/2022.

Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 13. Dezember 2023, G 352/2021.

Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 14. Dezember 2022, G-287/2022, G-288/2022.

Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 14. Dezember 2023, G 328/2022.

Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention im öffentlichen Dienst, [Verhaltenskodex – Öffentlicher Dienst \(oeffentlicherdienst.gv.at\)](https://www.oeffentlicherdienst.gv.at).

Verwaltungsgerichtshof (2024), *Schriftlicher Beitrag des Verwaltungsgerichtshofs im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich*.

Volksanwaltschaft (2024), *Beitrag der Volksanwaltschaft zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024*.

Volksanwaltschaft (2024), Jahresbericht 2023 an das Parlament.

Weisungsbericht 2022,

https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/III/1087/imfname_1603488.pdf.

Weisungsrat (2024), *Schriftlicher Beitrag des Weisungsrats im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich*.

Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) (2024), *Jahresüberblick 2023; Jahresüberblick 2023 (justiz.gv.at)*.

Wirtschaftskammer Österreich (2024), *Nationale Schwellenwerteverordnung bei öffentlicher Auftragsvergabe bis 31.12.2025*, <https://www.wko.at/wirtschaftsrecht/schwellenwerteverordnung-2023>.

WKStA (2023), *Presseinformation CASAG § 288 StGB Kurz u. a.*, [Presseinformation CASAG § 288 StGB Kurz u. a. \(justiz.gv.at\)](https://www.justiz.gv.at/presseinformation-casag-s-288-stgb-kurz-u-a).

WKStA (2023), *Pressemitteilung der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) zum CASAG-Verfahrenskomplex vom 30.3.2023; Pressemitteilung der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) zum CASAG-Verfahrenskomplex vom 30.3.2023 (justiz.gv.at)*.

Zentrum für Medienpluralismus und Medienfreiheit (2024), *Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus 2024, Länderbericht Österreich*.

Anhang II Länderbesuch in Österreich

Im März 2024 fanden virtuelle Treffen der Kommissionsdienststellen mit den folgenden Teilnehmern statt:

- Amnesty International Österreich
- Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung
- Bundeskanzleramt
- Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
- Bundesministerium für Justiz
- Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport
- Bündnis Gemeinnützigkeit
- Bürgerinitiative zur Korruptionsbekämpfung
- Forum Informationsfreiheit
- Journalistenverband
- Landesverwaltungsgerichte
- Medienbehörde (KommAustria)
- Oberstaatsanwaltschaft Wien
- Oberster Gerichtshof
- ORF
- Parlamentsdirektion
- Presseclub Concordia
- Presserat
- Rechnungshof Österreich
- Rechtsanwaltskammertag
- Transparency International Österreich
- Verband Österreichischer Zeitungen
- Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter
- Vereinigung österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte
- Verwaltungsgerichtshof
- Verwaltungsrichter-Vereinigung
- Volksanwaltschaft
- Weisungsrat
- Wirtschaftskammer Österreich
- Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption

*Darüber hinaus fand eine Reihe horizontaler Treffen der Kommission mit den folgenden Organisationen statt:

- Amnesty International EU
- Centre for Democracy and Technology Europe
- Centre for European Volunteering
- Civil Liberties Union for Europe
- Civil Rights Defenders
- Civil Society Europe
- Culture Action Europe

- Democracy Reporting International
- Europäische Journalisten-Föderation
- Europäische Partnerschaft für Demokratie
- Europäisches Bürgerforum
- Europäisches Jugendforum
- European Centre for Non-Profit Law
- Free Press Unlimited
- International Planned Parenthood Föderation
- Internationale Vereinigung für Menschenrechte
- Internationales Presse-Institut
- Irish Council for Civil Liberties
- JEF Europe
- Open Society Foundations
- Philanthropy Europe Association
- PICUM
- Reporter ohne Grenzen
- SOLIDAR
- Transparency International EU